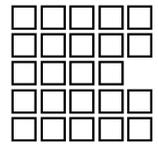


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 15 Wahl des Jugendparlaments 2023	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/179/2023	6
TOP Ö 17 Änderung im Stadtteilbeirat Süd – Benennung eines Beiratsmitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der SPD-Fraktion für die Amtszeit vom 1. Dezember 2023 bis 30. April 2026	
Beschlussvorlage 13-2/177/2023	8
TOP Ö 18 EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2022	
Beschluss Stand: 25.07.2023 771/019/2023	10
Anlage 1 - EB77 Bilanz und GuV 2022 771/019/2023	13
TOP Ö 19 GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2022	
Beschluss Stand: 15.11.2023 BTM/075/2023	15
Anlage_Bilanz und GuV von GEWOBAU Konzern, GEWOBAU, GEWOBTG BTM/075/2023	21
TOP Ö 20 Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024; Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih	
Beschlussvorlage 233/004/2023	27
Anlage 1_Platzgeldtabelle Schausteller_korrigierte Fassung 233/004/2023	34
Anlage 2_Berechnungen Varianten 233/004/2023	35
Anlage 3_Kategorien-Übersicht 233/004/2023	36
TOP Ö 21.1 Mittelnachbewilligung für den kommunalen Anteil an den Eigenbetrieb Job-Center (EJC)	
Vorlage Mittelbereitstellung 201/051/2023	37
TOP Ö 21.2 Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt	
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 15.11.2023 510/118/2023	39
TOP Ö 21.3 Mittelnachbewilligung für das Budget des Sozialamts (Amt 50)	
Vorlage Mittelbereitstellung 50/107/2023	45
TOP Ö 21.4 Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für schulische Baumaßnahmen	
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 15.11.2023 242/278/2023	48
TOP Ö 22 Neuerlass der Parkgebührenordnung	
Beschluss Stand: 15.11.2023 30/073/2023	55
Anlage 1_Parkgebührenordnung Entwurf vom 05.10.2023 30/073/2023	59
Anlage 2_Plan Parkgebührenordnung Anlage zu § 1 30/073/2023	61
Anlage 3_Synopse Parkgebührenordnung 20231005docx 30/073/2023	62
Anlage 4_Stellungnahme Parkgebührenordnung Wirtschaftsförderung 30/073/2023	66
TOP Ö 23 Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	
Beschlussvorlage 30/077/2023	68
Anlage 1 Änderungssatzung 30/077/2023	71
Anlage 2 - Gebührenkalkulation 30/077/2023	73
TOP Ö 24 Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag	
Beschluss Stand: 15.11.2023 30/078/2023	74

Anlage: Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag 30/078/2023	77
TOP Ö 25 Freigabe gesperrter Haushaltsmittel des Kulturamts in Höhe von 20.000 € für Projektförderung in der Altstadt durch aktivierende Kooperationen	
Beschluss Stand: 08.11.2023 47/108/2023	82
TOP Ö 26 Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen	
Beschluss Stand: 08.11.2023 IV/041/2023	86
Alt_Richtlinien zur Verleihung eines Erlanger Kulturpreises ... IV/041/2023	89
Markierung der neuformulierten Passagen IV/041/2023	90
Neu_Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen IV/041/2023	92
TOP Ö 27 Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung	
Beschluss Stand: 15.11.2023 510/113/2023	94
synopt. Darstellung der Zuschussrichtlinie 2023 510/113/2023	98
Zuschussrichtlinie 510/113/2023	107
TOP Ö 28 Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-Dorf	
Beschluss Stand: 15.11.2023 510/116/2023	111
TOP Ö 29 Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen	
Beschluss Stand: 15.11.2023 510/120/2023	115
TOP Ö 30 Wirtschaftsplan 2024 des Erlanger Jobcenters	
Beschluss Stand: 08.11.2023 55/062/2023	118
TOP Ö 31 Entwicklung der Siemens AG weitere Entwicklung des Siemens Campus / Fortschreibung Masterplan	
Mitteilung zur Kenntnis VI/225/2023	121
TOP Ö 32 Siemens Campus Erlangen - Fortschreibung Masterplan Stadtquartier Süd	
Beschlussvorlage 611/183/2023	122
Anlage 1 Masterplan 2015 611/183/2023	126
Anlage 2 Masterplan 2020 611/183/2023	127
TOP Ö 33 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)	
Beschluss Stand: 13.06.2023 EBE-B/023/2023	128
TOP Ö 34 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)	
Beschluss Stand: Referat VII EBE-B/027/2023	131



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

10. Sitzung • Donnerstag, 30.11.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 14. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 15. | Wahl des Jugendparlaments 2023
Vorstellung der Mitglieder | 13-2/179/2023
Kenntnisnahme |
| 16. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 17. | Änderung im Stadtteilbeirat Süd – Benennung eines Beiratsmitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der SPD-Fraktion für die Amtszeit vom 1. Dezember 2023 bis 30. April 2026 | 13-2/177/2023
Beschluss |
| 18. | EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2022
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/019/2023
Beschluss |
| 19. | GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2022 | BTM/075/2023
Beschluss |
| 20. | Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024;
Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih | 233/004/2023
Beschluss |
| 21. | Mittelbereitstellungen | |
| 21.1. | Mittelnachbewilligung für den kommunalen Anteil an den Eigenbetrieb Job-Center (EJC) | 201/051/2023
Beschluss |
| 21.2. | Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt | 510/118/2023
Beschluss |
| 21.3. | Mittelnachbewilligung für das Budget des Sozialamts (Amt 50) | 50/107/2023
Beschluss |
| 21.4. | Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für schulische Baumaßnahmen | 242/278/2023
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 22. | Neuerlass der Parkgebührenordnung | 30/073/2023
Beschluss |
| 23. | Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025
Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30/077/2023
Beschluss |
| 24. | Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag | 30/078/2023
Beschluss |
| 25. | Freigabe gesperrter Haushaltsmittel des Kulturamts in Höhe von 20.000 € für Projektförderung in der Altstadt durch aktivierende Kooperationen | 47/108/2023
Beschluss |
| 26. | Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen | IV/041/2023
Beschluss |
| 27. | Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung | 510/113/2023
Beschluss |
| 28. | Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-Dorf | 510/116/2023
Beschluss |
| 29. | Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen | 510/120/2023
Beschluss |
| 30. | Wirtschaftsplan 2024 des Erlanger Jobcenters | 55/062/2023
Beschluss |
| 31. | Entwicklung der Siemens AG weitere Entwicklung des Siemens Campus / Fortschreibung Masterplan
Vortrag gegen 17:30 Uhr | VI/225/2023
Kenntnisnahme |
| 32. | Siemens Campus Erlangen - Fortschreibung Masterplan Stadtquartier Süd | 611/183/2023
Beschluss |
| 33. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss 2022 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) | EBE-B/023/2023
Beschluss |
| 34. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2024
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i.V.m. § 6 Betriebssatzung | EBE-B/027/2023
Beschluss |
| 35. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 22. November 2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/179/2023

Wahl des Jugendparlaments 2023

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im September, Oktober und November wurde das Jugendparlament neu gewählt. Auf die Wahl und eine Kandidatur wurden alle Jugendlichen im Sommer per Brief aufmerksam gemacht. Wahl- und Kandidaturberechtigt waren alle Jugendlichen, die zum Wahlzeitpunkt zwischen zwölf bis 18 Jahre alt waren und ihren Hauptwohnsitz seit drei Monaten in Erlangen hatten.

Die Stimmen konnten in der Wahlwoche vom 16. bis 20. Oktober in festgelegten Wahllokalen (Stadtmuseum, Stadtbibliothek, Rathaus, in Schulen) abgegeben werden. Gewählt wurde mit Stimmzettel. Zudem war die Stimmabgabe vom 29. September bis 1. Oktober im Rahmen des Kinder- und Jugendgipfels sowie am 6. Oktober während der U18 Wahl auf dem Hugenottenplatz möglich. Alternativ konnten die Stimmen in der „klassischen“ Wahlwoche vom 16. bis 20. Oktober auch online abgegeben werden. Aufgrund eines technischen Fehlers musste die Onlinewahl vom 6. bis 10. November wiederholt werden. Dies 472 „online-Wähler“ wurden darüber per Brief informiert und um erneute Stimmabgabe gebeten.

Wahlergebnis:

Kai Chan, Emmy-Noether-Gymnasium (634 Stimmen)
 Helena Neubert, Emmy-Noether-Gymnasium (582 Stimmen)
 Yalin Aydin, Emmy-Noether-Gymnasium (497 Stimmen)
 Elena Zikmund, Eichendorffschule, (418 Stimmen)
 Katharina Beuer, Albert-Schweitzer-Gymnasium (392 Stimmen)
 Ida Kindler, Fridericianum (365 Stimmen)
 Robin Grille, Fridericianum (352 Stimmen)
 Simon Rauch, Ohm-Gymnasium (348 Stimmen)
 Jana Zimbelmann, Albert-Schweitzer-Gymnasium (347 Stimmen)
 Paul Fenner, Montessori Fachoberschule Franken (331 Stimmen)
 Aarush Agrawal, Ohm-Gymnasium (322 Stimmen)
 Ojas Agrawal, Albert-Schweitzer-Gymnasium (306 Stimmen)
 Anahit Harutyunyan, Ohm-Gymnasium (305 Stimmen)
 Justin Eigenseer, Hermann-Hedenus-Mittelschule (304 Stimmen)
 Hanna Dzitkowska, Ohm-Gymnasium (293 Stimmen)
 Peter Spalek (287 Stimmen)
 Mohammed Hamad, Otfried-Preußler-Schule (267 Stimmen)
 Arina Bardo, Hermann-Hedenus-Mittelschule (265 Stimmen)
 Mykhailo Dzhuran, Berufsschule Herzogenaurach (254 Stimmen)
 Emma Capell, Albert-Schweitzer-Gymnasium (251 Stimmen)
 Mark Kryvorotniy, Ohm-Gymnasium (249 Stimmen)

Florentine Funke, Christian-Ernst-Gymnasium (247 Stimmen)
Oliwia Kobienia, Wirtschaftsschule im Röthelheimpark (217 Stimmen)
Paul Richter, Werner-von-Siemens-Realschule (209 Stimmen)
Antonia Dexl, Realschule am Europakanal (203 Stimmen)
Marissa Weinrich, Albert-Schweitzer-Gymnasium (199 Stimmen)
Luna Kuhlmann, Montessori-Schule (192 Stimmen)
Viklei Kopaci, Werner-von-Siemens-Realschule (186 Stimmen)
Mariya Isajanyan, Emmy-Noether-Gymnasium (185 Stimmen)
Maria Feinauer, Werner-von-Siemens-Realschule (185 Stimmen)
Ava Wolfram, Realschule am Europakanal (173 Stimmen)
Leo Thoben Azcon, Albert-Schweitzer-Gymnasium (159 Stimmen)
Anna Vagt, Realschule am Europakanal (157 Stimmen)
Ajla Bilalovic, Ernst-Penzoldt-Mittelschule (142 Stimmen)
Valentina van Schagen, Fridericianum (120 Stimmen)
Maid Bilalovic, Ernst-Penzoldt-Mittelschule (114 Stimmen)
Rein Kopaci, Ernst-Penzoldt-Mittelschule (97 Stimmen)
Veronika Peters, Otfried-Preußler-Schule (88 Stimmen).

Insgesamt waren 6.876 Jugendliche wahlberechtigt. Die Stimmabgabe wurde von 709 Wahlberechtigten vorgenommen. Die Wahlbeteiligung lag bei 10,31 %. Die Vorstellung des neuen Jugendparlaments erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 30. November.

Das neue Jugendparlament erhält weiter die erforderliche Unterstützung, Beratung und Führung durch das Bürgermeister- und Presseamt. Der eingesetzte Geschäftsführer wird diese Aufgabe mit dem Ziel wahrnehmen, Geschäftsführung im notwendigen Umfang zu garantieren. Die selbständige Organisation des Jugendparlamentes wird auch in Zukunft soweit wie möglich gefördert.

Um die Bekanntheit des Jugendparlaments weiter zu stärken, werden alle Erlanger Schulen ab Januar 2024 alle zwei Monate in kurzer und knapper Form über aktuelle Themen und Termine des Jugendparlaments digital und schriftlich informiert. Zudem wird regelmäßig angeboten, in die Schulen zu kommen und über das Jugendparlament zu berichten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Maroke, Yvonne

Vorlagennummer:
13-2/177/2023

Änderung im Stadtteilbeirat Süd – Benennung eines Beiratsmitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der SPD-Fraktion für die Amtszeit vom 1. Dezember 2023 bis 30. April 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Für das ausgeschiedene Mitglied, Herrn Mark Schuster, wird das Ersatzmitglied Christoph Bartschat als Mitglied der SPD-Fraktion in den Stadtteilbeirat Süd berufen. Für Christoph Bartschat wird Frau Jasmin Molz als Ersatzmitglied berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

Das bisherige Mitglied, Herr Mark Schuster, ist aus dem Stadtteilbeirat Süd ausgetreten. Demnach ist ein neues Mitglied für die SPD-Fraktion erforderlich. In diese Funktion wird das bisherige Ersatzmitglied Christoph Bartschat ab dem 01. Dezember 2023 berufen. Neues Ersatzmitglied wird Frau Jasmin Molz.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: ---

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77-1

Verantwortliche/r:
Betrieb EB 77

Vorlagennummer:
771/019/2023

EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2022 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	25.07.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/BTM, Amt 14 / Revisionsausschuss (vorbehaltlich Beschluss am 22.11.2023)

I. Antrag

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2022 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +128.362,86 € aus.

Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 675.878,28 € ergibt sich damit ein Ergebnis i.H.v. 804.241,14 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2022 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im Mai/Juni 2023 aufgestellt.

Er enthält.

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und wurde im Mai/Juni 2023 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2022 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage).

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2022 etwas verbessert; dies ist insbesondere auf die veränderte Zuordnung von Pensionsleistungen seitens der Stadtverwaltung zurückzuführen. Nähere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 22. November 2023.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 30. November 2023 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung (Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 25. Juli 2023
- Behandlung im Revisionsausschuss am 22. November 2023
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 30. November 2023

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen: siehe Prüfbericht der Dr. Storg GmbH

Anlagen:

Anlage 1: EB77 Bilanz und GuV 2022

Anlage 2: EB77 Jahresabschluss 2022 mit Prüfbericht der Dr. Storg GmbH (für Mitglieder des Werkausschusses EB77 und des Stadtrats)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 25.07.2023

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüf-

te Jahresabschluss 2022 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +128.362,86 € aus.

Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 675.878,28 € ergibt sich damit ein Ergebnis i.H.v. 804.241,14 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

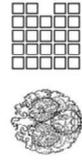
Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen
EB77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Erlangen

Bilanz per 31.12.2022

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	P a s s i v a		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A) Anlagevermögen			A) Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital lt. Satzung		25.000,00	25.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		26.980,00	II. Rücklage (Allgemeine Rücklage)		264.767,33	264.767,33
			III. Gewinn/Verlust			
			Gewinnvortrag	675.873,28		
			Jahresgewinn	128.362,66		
II. Sachanlagen:			B) Rückstellungen		804.241,14	675.878,28
1. Grundstücke mit Geschäftsbauten	14.713.120,00	15.205.236,00	1. für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.522.290,00		2.563.652,00
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.626.657,00	5.362.509,00	2. für Alterszeit	21.594,00		62.574,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.298.725,00	3.023.384,06	3. für Urlaub, Überstunden, Berufsgenoss.	1.056.090,48		1.057.568,24
4. Geleist. Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.806,90	133.995,21	4. für Beihilfeverpflichtungen	1.073.665,00		664.950,00
		23.645.308,80	5. Steuerrückstellungen	0,00		80.558,78
III. Finanzanlagen:			6. für Kostenüberdeckungen Abfallwirtschaft	2.212.341,12		406.062,58
1. Beteiligungen (ZVA / Z/S/M/M)	0,00	0,00	7. für Kostenüberdeckungen Straßenreinigung	268.417,50		330.689,89
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	8. sonstige Rückstellungen	101.211,85		99.720,53
		0,00	C) Verbindlichkeiten		7.256.809,95	5.465.876,02
B) Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.952.064,80		12.124.636,13
I. Vorräte			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.186.690,15		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	843.936,54	790.037,50	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	96.582,14		184.614,80
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	96.582,14		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	728.008,97		1.007.364,11
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	588.023,16	552.494,50	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	20.795,94		15.810,11
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €	0,00 €	4. Verbindlichkeiten gg. verbundene Unternehmen	20.795,94		
2. Forderungen gg. verbundene Unternehmen	46.635,88	44.317,54	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	78.024,29		82.535,28
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €	0,00 €	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/and. EB	4.358.113,30		2.069.796,51
3. Forderungen gg. Unternehmen m. Beteiligungsverh.	46,58	32,94	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	8.137.405,30		8.508.733,09
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €	0,00 €	7. Verbindlichkeiten gg. OPP-Partner	865.097,03		396.093,65
4. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	1.623.505,78	624.827,79	8. Sonstige Verbindlichkeiten	408.533,69		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €	0,00 €	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	2.927,96	1.66.015,63				
		1.387.716,40	D) Rechnungsabgrenzungsposten		24.782.526,43	24.398.773,68
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten						
		6.282.414,32				
C) Rechnungsabgrenzungsposten						
		84.881,74				
Summe AKTIVA		33.142.451,66	Summe PASSIVA		33.142.451,66	30.845.628,15
		30.845.628,15				
		78.216,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				
		552.494,50				
		44.317,54				
		32,94				
		624.827,79				
		1.66.015,63				
		1.387.716,40				
		4.837.550,58				
		84.881,74				
		2.261.339,26				
		843.936,54				
		790.037,50				



Stadt Erlangen - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB77)
Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2022

	laufendes Jahr per 31.12.2022			Vorjahreswert
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			35.453.289,63 €	33.536.885,54 €
- darin Erlöspauschale Stadt			11.526.518,47 €	11.083.166,37 €
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen StrRein			61.272,39 €	0,00 €
- darin Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen StrRein			0,00 €	-136.529,18 €
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen AW			0,00 €	1.817.947,76 €
- darin Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen AW			-1.806.278,54 €	0,00 €
2. Aktivierte Eigenleistungen			39.874,91 €	144.868,58 €
3. Sonstige betriebliche Erträge			539.773,78 €	198.347,53 €
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, u. Betriebsstoffe u. f. bezogene Waren		-3.138.942,39 €		-2.966.763,42 €
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen		-9.609.663,93 €		-9.063.483,80 €
			-12.748.606,32 €	-12.030.247,22 €
5. Personalaufwand				
a) Löhne, Bezüge, Gehälter		-13.471.742,30 €		-13.356.678,76 €
b) soziale Abgaben u. Aufw. für Altersversorgung u. Unterstützung		-4.155.938,87 €		-4.121.290,83 €
- davon für Altersversorgung (Vj. -1249 T€)	-1.070.374,41 €			
			-17.627.681,17 €	-17.477.969,59 €
6. Abschreibung			-1.963.995,43 €	-1.774.333,25 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-3.096.501,19 €	-3.059.178,16 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			1.190,79 €	628,87 €
- darin: Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen			0,00 €	0,00 €
9. Zinsen und ähnl. Aufwendungen			-437.234,14 €	-456.968,32 €
- darin: Aufwand aus der Abzinsung von Rückstellungen			-58.876,00 €	-64.495,00 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			160.110,86 €	-917.966,02 €
11. Außerordentliches Ergebnis			0,00 €	0,00 €
12. Sonstige Steuern			-31.748,00 €	-31.552,00 €
13. Jahresgewinn/-verlust			128.362,86 €	-949.518,02 €

Nachrichtlich: Ermittlung des bilanziellen Gewinns / Verlusts

Verlustvortrag (-) / Gewinnvortrag (+) 675.878,28 1.625.396,30

Bilanzielles Ergebnis 804.241,14 675.878,28

Zur leichteren Lesbarkeit werden **Aufwendungen negativ** und **Erträge positiv** dargestellt.

Nachrichtlich:

Vorschlag der Werkleitung zur Ergebnisverwendung gem. Formblatt 3 der VwvEBV:

Nach Vorstellung der Werkleitung des EB77 sollte das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/075/2023

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schluss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I, GEWOBAU

I. Antrag

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2022 wird verzichtet.
 - b. Der Jahresüberschuss von 2.841.256,27 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2022 wird gebilligt.
5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
 - c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

II. Begründung

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2022:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2022

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2022 wurden zum vierten Mal in Folge von der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg geprüft. Mit Datum vom 30. Juni 2023 wurde jeweils der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Aufträge umfassten auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Jahresüberschuss	2,8	3,0	2,8	3,0	0	0
Ergebnisabführung	--	--	--	--	0,2	0,4
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	58,3	57,2	58,7	57,2	4,5	4,7
Instandhaltungskosten f. Hausbewirtschaftung	7,8	7,5	7,8	8,1	0	0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Kennzahlen zur Bilanz:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Bilanzsumme	756,3	702,3	756,7	702,8	1,3	1,6
Anlagevermögen	705,7	659,5	705,7	659,4	0,4	0,5
EK-Quote	37,0%	39,4%	37,0%	39,4%	1,9%	1,6%
Investitionen ²⁾	61,1	52,5	61,1	52,4	0,1	0,1
Kreditaufnahme ³⁾	66,5	71,1	66,5	71,1	0	0

2) Bruttoinvestitionen, vor Abzug der erhaltenen Baukostenzuschüsse

3) Kreditaufnahme abzüglich Umschuldungen

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2022	Vj.	2022	Vj.	2022	Vj.
Anzahl der WE	8.846	8.762	8.846	8.762	--	--
(davon öffentl. gefördert/EOF)	(2.840)	(2.867)	(2.840)	(2.867)	--	--
Wohn-/Nutzfläche (qm)	566.800	575.700	566.800	575.700	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/qm)	5,98	5,78	5,98	5,78	--	--
Mitarbeiter	123,5	124,5	68,5	70,5	55	54
Cash Flow (in Mio.€) (nach DVFA/SG) ⁴⁾	15,9	15,0	15,5	14,5	0,2	0,5

4) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.841 T€. Damit liegt das Ergebnis um 321 T€ unter Plan und 176 T€ unter dem Vorjahr. Gemäß Lagebericht resultiert der Rückgang im Wesentlichen aus gegenüber der Planung erhöhten Leerstandskosten aus der Sanierungstätigkeit. Die Geschäftsführung des GEWOBAU-Konzerns beurteilt gemäß Lagebericht das abgelaufene Geschäftsjahr als zufriedenstellend.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist in 2022 um 176 T€ auf 199 T€ gesunken. Die Umsatzsteigerungen in den Bereichen Objektbetreuung und Grünunterhalt konnten die Umsatzverluste in den Bereichen Regiebetrieb und Kantsanierung nicht ausgleichen. Gleichzeitig sind die Kosten weiter gestiegen.

Die Umsatzerlöse resultieren vor allem aus der Bestandsbewirtschaftung. Zum 31.12.2022 bewirtschaftet die GEWOBAU 8.846 eigene Wohnungen (Vorjahr 8.762), von denen 2.840 Wohnungen der Preis-/Belegungsbindung (öffentlich gefördert/EOF) unterliegen (Vorjahr 2.867). Die GEWOBAU bewirtschaftet ferner 1.673 Garagen und Tiefgaragenstellplätze, 2.590 sonstige Stellplätze sowie 58 Gewerbeeinheiten. 91 Wohneinheiten sowie 99 Garagen und sonstige Stellplätze werden für Dritte verwaltet. Den Mietanpassungen aus der Bestandsvermietung sowie aus der Neubauvermietung stehen weiterhin erhöhte Abschreibungen gegenüber.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist von 702 Mio. € auf 756 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 668 Mio. € (Vj. 640 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagendeckungsgrad beträgt 98,1% (Vorjahr 100,2%).

Die Eigenkapitalquote ist mit 37,0% (Vorjahr 39,4%) weiterhin vergleichsweise hoch. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit wird sie in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein. Für das Ende des kommenden Geschäftsjahres werden rd. 34,3% erwartet.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung werden im Lagebericht der GEWOBAU wie folgt beschrieben:

- Die GEWOBAU hat im Geschäftsjahr 2022 die letzten drei der insgesamt 15 Wohngebäude in der Housing Area saniert und aufgestockt.

- Im zweiten und dritten Bauabschnitt werden auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe entstehen.
- In 2022 wurden die restlichen 50 von insgesamt 91 Wohnungen in der Johann-Jürgen-Straße (Erbasiedlung) an die Mieter übergeben.
- Neben den Sanierungen von 54 Wohnungen in der Housing Area wurde im Geschäftsjahr ein weiteres Wohnhaus in der Schwabenstraße mit insgesamt 32 Wohnungen vollmodernisiert. Außerdem wurde ein weiterer Wohnblock mit 90 Wohneinheiten von insgesamt 544 Wohnungen energetisch saniert.
- Mitte 2022 hat die GEWOBAU angefangen, 122 Wohnungen nach dem Energiesprong-Prinzip zu sanieren. Die Planungsleistung weiterer Pilotprojekte im Umfang von ca. 620 Wohnungen wurde erbracht. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt in 2023 und 2024.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 88 Mio. € (Vj. 85 Mio. €) standen planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen in Höhe von 35 Mio. € (Vj. 43 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel auf insgesamt 413 Mio. € (Vj. 384 Mio. €) angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren gemäß Lagebericht:

- Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter*innen in stabilen Quartieren, in denen sie gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können.
- Neben der energetischen Gebäudeoptimierung, dem Einsatz von klimaschonenden Baumaterialien und erneuerbaren Energien wird großer Wert auf Biodiversität im Wohnumfeld gelegt. Maßnahmen wie Fassaden- oder Dachbegrünung, die Anlage von Blühwiesen als Ergänzung pflegeextensiver, trockenresistenter Außenflächen oder die Einrichtung von Nistmöglichkeiten und Insektenhotels werden weiter vorangetrieben.

Ausblick: Die eingeschlagene Sanierungsstrategie der GEWOBAU muss durch die bisher gesammelten Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten optimiert und geschärft werden. Aufgrund des nicht ausreichenden Angebots an preisgünstigen, freifinanzierten und öffentlich geförderten Wohnungen will die GEWOBAU in den kommenden Jahren zusätzlichen Wohnraum durch Neubauten und Nachverdichtungen bereitstellen. Für das kommende Geschäftsjahr wird mit einem Jahresüberschuss in einer Bandbreite von 2,9 Mio. € bis 3,3 Mio. € gerechnet.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Jahresüberschuss in Höhe von 2.841.256,27 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH 20weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2022 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in sechs Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2021 und Wirtschaftsplanung 2023 vor allem die diversen Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU sowie die Geschäftsführungsnachfolge.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 21.07.2023 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2022 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 20.10.2023 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein fünftes Mal in Folge mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2023 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Tobias Stöhr, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

Anlage: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des GEWOBAU-Konzerns, der GEWOBAU Erlangen GmbH sowie der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - c. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2022 wird verzichtet.
 - d. Der Jahresüberschuss von 2.841.256,27 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2022 wird gebilligt.
5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.

6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
- a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
 - c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	57.544.272,07		54.971.384,18
b) aus Betreuungstätigkeit	22.355,45		1.351.367,85
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	354.075,53		141.283,40
		57.920.703,05	56.464.035,43
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		403.888,75	706.333,92
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		785.728,28	780.298,48
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.278.240,53	1.220.733,82
		60.388.560,61	59.171.401,65
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	-25.058.656,61		-24.386.298,64
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	-1.001.279,13		-1.221.294,17
		-26.059.935,74	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-5.546.731,22		-5.542.119,65
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2.164.376,16		-1.561.570,77
		-7.711.107,38	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.029.139,84	-12.205.849,40
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.889.455,67	-3.808.031,63
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		61.477,53	75.329,04
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-7.919.143,24	-7.504.438,10
11. Ergebnis nach Steuern = Konzernjahresüberschuss		2.841.256,27	3.017.128,33
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.017.128,33	3.689.982,85
13. Einstellung in andere Gewinnrücklagen		-3.017.128,33	-3.689.982,85
14. Konzernbilanzgewinn		2.841.256,27	3.017.128,33

Bilanz zum 31. Dezember 2022

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

Aktiva				Passiva			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		89.209,08	148.333,08	II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	635.570.631,82		601.908.811,12	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	5.000.000,00		5.000.000,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	4.776.598,35		4.838.712,35	2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.424.045,34		11.307.417,22	3. Andere Gewinnrücklagen	79.346.935,39		76.329.807,06
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.852.165,02		1.946.025,02			99.758.260,90	96.741.132,57
5. Technische Anlagen und Maschinen	2.864.946,00		2.222.052,00	IV. Bilanzgewinn			
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	562.824,71		731.469,71	1. Jahresüberschuss	2.841.256,27		3.017.128,33
7. Anlagen im Bau	25.696.899,27		31.735.562,33	2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.017.128,33		3.689.982,85
8. Bauvorbereitungskosten	22.400.669,64		4.114.776,18	3. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	-3.017.128,33		-3.689.982,85
		705.148.780,15	658.804.825,93			2.841.256,27	3.017.128,33
III. Finanzanlagen						279.673.829,92	276.832.573,65
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25.000,00	B. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	450.000,00		450.000,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.305.991,00		843.409,00
3. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	2.004.218,84		1.890.359,36
4. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00			3.310.209,84	2.733.768,36
		481.800,00	481.800,00	C. Verbindlichkeiten			
		705.719.789,23	659.434.959,01	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	391.724.380,59		354.110.604,80
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	39.393.095,74		38.116.386,94
I. Vorräte				3. Erhaltene Anzahlungen	20.162.326,54		18.711.415,83
1. Unfertige Leistungen	18.473.223,86		18.069.335,11	4. Verbindlichkeiten aus Vermietung	422.241,17		308.050,86
2. Andere Vorräte	14.479,74		7.401,45	5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.323.073,12		7.254.713,04
		18.487.703,60	18.076.736,56	6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	639.241,30		709.723,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				7. Sonstige Verbindlichkeiten	354.544,67		144.760,26
1. Forderungen aus Vermietung	363.985,14		352.926,19			470.018.903,13	419.355.655,34
2. Forderungen aus Grundstücksverkäufen	0,00		0,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten		3.700.200,77	3.877.425,81
3. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	319.023,75		355.573,22				
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	574.381,56		861.792,30				
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	39.537,75		24.038,60				
6. Sonstige Vermögensgegenstände	2.299.533,96		1.244.783,26				
		3.596.462,16	2.839.113,57				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.486.497,35		3.085.002,11				
2. Bausparguthaben	22.186.822,50		19.077.277,88				
		28.673.319,85	22.162.279,99				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		225.868,82	286.334,03				
		756.703.143,66	702.799.423,16			756.703.143,66	702.799.423,16

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	57.887.611,95		54.974.527,18
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	0,00		0,00
b) aus Betreuungstätigkeit	22.355,45		1.351.367,85
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>379.075,53</u>		<u>166.283,40</u>
		58.289.042,93	<u>56.492.178,43</u>
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		403.888,75	706.333,92
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		758.674,02	736.774,71
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.270.767,09</u>	<u>1.536.710,52</u>
		60.722.372,79	59.471.997,58
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	-29.377.133,91		-28.850.984,77
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-385.554,55</u>		-629.458,44
		-29.762.688,46	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.286.086,95		-3.262.703,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.524.357,28</u>		-927.237,21
		-4.810.444,23	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-12.878.786,58	-12.054.114,52
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.781.901,04	-3.468.542,98
9. Erträge aus Beteiligungen		198.985,50	375.396,06
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		72.727,53	86.579,04
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-7.919.009,24</u>	<u>-7.503.416,10</u>
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		2.841.256,27	3.017.128,33
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.017.128,33	3.689.982,85
14. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen		<u>-3.017.128,33</u>	<u>-3.689.982,85</u>
15. Bilanzgewinn		<u><u>2.841.256,27</u></u>	<u><u>3.017.128,33</u></u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022
der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Aktiva				Passiva
	EUR	EUR	Vorjahr EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				Gezeichnetes Kapital
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		428,00	946,00	25.000,00
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		426.926,55	520.099,55	Sonstige Rückstellungen
		<u>427.354,55</u>	<u>521.045,55</u>	182.186,59
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Geleistete Anzahlungen		25.452,00	24.847,00	66.751,60
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	639.241,30		709.723,61	1.024.381,56
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.296,83</u>		<u>6.371,75</u>	1.091.133,16
		655.538,13	716.095,36	<u>1.344.880,93</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		184.420,70	326.625,58	
		<u>865.410,83</u>	<u>1.067.567,94</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>5.554,37</u>	<u>5.013,44</u>	
		1.298.319,75	1.593.626,93	1.298.319,75
				<u>1.593.626,93</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		4.547.949,14	4.658.684,67
2. Sonstige betriebliche Erträge		7.473,44	5.343,54
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-843.142,16	-767.310,50
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.260.644,27		-2.279.416,42
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 165.097,72 (Vj. EUR 147.564,62)	-640.018,88		-634.333,56
		-2.900.663,15	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-150.353,26	-151.734,88
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-450.894,51	-443.564,79
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-11.384,00	-12.272,00
davon an verbundene Unternehmen: EUR 11.250,00 (Vj. EUR 11.250,00) davon aus der Aufzinsung: EUR 134,00 (Vj. EUR 1.022,00)			
8. Ergebnis nach Steuern		198.985,50	375.396,06
9. Aufwendungen aus Gewinnabführung verbundene Unternehmen		-198.985,50	-375.396,06
10. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
233/004/2023

Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024; Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Auf Vorschlag der Verwaltung wird ab der Erlanger Bergkirchweih 2024

eine Erhöhung der Platzgelder für Schausteller pauschal um 15%, der Imbisse um 40%, des Ausschanks um 45% und der Verkaufs- und Süßwaren um 30%

sowie

Alternative A – eine Beibehaltung des städtischen Zuschusses i.H.v. 50.000,00 EUR (zzgl. der nicht weiter zu verrechnenden Kosten) mit der für die Wirte verbundenen Folge einer Teilnahmeentgelterhöhung um 120% und eines Anstiegs des Platzüberlassungsentgelts um 102%;

Alternative B – eine Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Erlanger Bergkirchweih für die Dauer von zwei Jahren auf 100.000,00 EUR (zzgl. der nicht weiter zu verrechnenden Kosten) mit der für die Wirte verbundenen Folge einer Teilnahmeentgelterhöhung um 81% und eines Anstiegs des Platzüberlassungsentgelts um 87%;

Alternative C – eine Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Erlanger Bergkirchweih für die Dauer von zwei Jahren auf 150.000,00 EUR (zzgl. der nicht weiter zu verrechnenden Kosten) mit der für die Wirte verbundenen Folge einer Teilnahmeentgelterhöhung um 42% und eines Anstiegs des Platzüberlassungsentgelts um 72%;

beschlossen.

II. Begründung

1. Hintergrund

Anlässlich jeder Erlanger Bergkirchweih wird eine Kalkulation erstellt.

Aufgrund des teilweise langen Rechnungslaufs basiert die jeweilige Kalkulation aus Gründen der Rechnerklarheit und -vollständigkeit auf Rechnungen des Vorvorjahres.

Die Kalkulation für die Erlanger Bergkirchweih 2024 basiert dementsprechend auf Ist-Zahlen des Jahres 2022 und somit erstmalig auf Rechnungen nach der pandemiebedingten Unterbrechung von Volksfesten.

2. Das System der Bergkirchweih-Kalkulation

Die eingegangenen Rechnungen unterteilen sich hierbei in für Schausteller und Wirte verrechenbare und nicht-verrechenbare Kosten.

Ein geringer Teil wird nicht verrechnet, wie bspw. anteilige Unterhaltskosten hinsichtlich des Veranstaltungsgeländes, die bei der Stadt Erlangen „sowieso“ anfielen, auch wenn es keine Erlanger Bergkirchweih gäbe oder bspw. die Bewirtung bei der Berg-Presskonferenz.

Der weit überwiegende Teil der Rechnungen (Dienstleistungen, Anmietung von Flächen, infrastrukturelle Aufwendungen etc.) wird hingegen an Schausteller und Wirte weiter verrechnet. 2024 beträgt die Quote der nicht-verrechenbaren Kosten ca. 7% und die der verrechenbaren ca. 93% von den Gesamtkosten. Ausserdem gibt es zusätzlich einen durch Stadtratsbeschluss von 2017 betraglich festgelegten Zuschuss von 50.000,00 €.

Der finanzielle Beitrag der Schausteller basiert auf der am 23.11.2017 vom Stadtrat für vier Jahre (Erlanger Bergkirchweihen 2018-2021) verabschiedeten Platzgeldtabelle. Infolge der in 2020 und 2021 ausgefallenen Erlanger Bergkirchweihen wurde der Anwendungszeitraum für den Platzgeldbeschluss auf die Jahre 2022 und 2023 erstreckt. Die Festlegung sieht die Berechnung der Platzgelder nach Geschäftsart (bspw. Imbiss, Ausschank, Fahrgeschäft) und Standort (Kategorie I, II oder III – s. auch Anlage 3) vor. Der Platzgeldbeschluss „friert“ den Beitrag der Schausteller für die Dauer seiner Anwendung ein.

Dagegen werden die von den Wirten zu tragenden Kosten jährlich angepasst.

Die Beiträge der Wirte lassen sich in Teilnahme- und Platzüberlassungsentgelte unterscheiden.

Das Teilnahmeentgelt ist von allen Wirten pro m², egal ob städtische oder private Flächen bewirtschaftet werden, zu entrichten. Wirte, die städtische Kellerflächen nutzen, müssen zusätzlich ein Platzüberlassungsentgelt pro m² bezahlen. Das Platzüberlassungsentgelt entspricht hierbei im Grunde einer Pacht inkl. Nebenkosten.

In Gänze ausgenommen von der Kalkulation sind die Personalkosten der Veranstaltungsleitung und der übrigen städtischen Mitarbeiter aus dem Bereich Märkte, Kirchweihen (geschätzt > 100.000,00 EUR p.a.) sowie die bisherigen Investitionsgesamtkosten der Geländer- und Bergwachensanierung (Stand Nov. 2023: > 3,1 Mio. EUR). Diese vorgenannten Kosten werden Schaustellern und Wirten gar nicht in Rechnung gestellt. Sie zählen auch nicht zu den nicht weiter verrechenbaren Kosten.

3. Bergkirchweihkalkulation 2024

Die Gesamtkosten (netto) für die Erlanger Bergkirchweih 2022 und somit die Kalkulation für 2024 belaufen sich auf ca. 770.000,00 EUR. Allein annähernd 340.000,00 EUR entfallen hiervon auf die Beauftragung des städtischen Sicherheitsdienstes, den Unterhaltskosten für das Veranstaltungsgelände für die Zeit der Erlanger Bergkirchweih, die Rettungsdienste sowie für die Abfall- und Müllentsorgung.

Erlanger Bergkirchweih	Gesamtkosten (netto)
2018	ca. 409.000,00 EUR
2019	ca. 508.000,00 EUR
2022	ca. 770.000,00 EUR

Um die direkt zurechenbaren Kosten für Schausteller und Wirte zu errechnen, sind von den 770.000,00 EUR der Zuschuss sowie die nicht weiter zu verrechnenden Kosten abzuziehen.

Der städtische Zuschuss beträgt wie für die Bergkirchweihen ab 2019 bei unverändertem Fortgang auch für 2024 50.000,00 EUR. Der nicht weiter zu verrechnende Anteil beträgt 2024 ca. 58.000,00 EUR.

Somit verbleiben ca. 662.000,00 EUR, die auf Wirte und Schausteller zu verteilen sind.

Aufgrund der Deckelung der Kosten für die Schausteller infolge des Platzgeldbeschlusses von 2017 belaufen sich deren Kosten auf ca. 201.000,00 EUR. Somit verbleiben bei unverändertem Fortlauf der Kostenverteilung für die Wirte ein Anteil von ca. 461.000,00 EUR.

Die aktuelle Rechnung sieht wie folgt aus:

<p>770.000,00 EUR (Gesamtkosten netto) - 50.000,00 EUR (städtischer Zuschuss) - 58.000,00 EUR (nicht weiter verrechenbarer Anteil) = 662.000,00 EUR (Zwischensumme)</p> <p>- 201.000,00 EUR (Anteil Schausteller – ca. 30%) = 461.000,00 EUR (Anteil Wirte – ca. 70%)</p>
--

Um das Auseinanderdriften der Kostenverteilung zwischen Schaustellern und Wirten nicht zu verstärken, sind die Platzgelder für die Schausteller anzupassen.

4. Alternative A

a) **Komponente Schausteller**

Nachdem bei den Schaustellern seit dem Platzgeldbeschluss 2017 keine Anpassung mehr erfolgte, erscheint für Fahrgeschäftsbetreiber eine Erhöhung von 15%, bei Imbissständen von 40%, bei Ausschankständen (Alkohol, Spirituosen) von 45% sowie bei Süßwarenbetrieben und anderen Verkaufsbetrieben von 30% zumutbar.

Diese Erhöhung scheint angesichts der zu erzielenden Umsätze im Bereich Speisen und alkoholische Getränke, welche kalkulatorisch als „kellernah“ anzusehen sind, gerechtfertigt. Die Erhöhung bei den Fahrgeschäften orientiert sich am Verbraucherpreisindex, welcher seit Laufzeitbeginn der letzten Platzgelderhöhung von Anfang 2018 bis Anfang 2023 um mehr als 14% gestiegen ist und ggf. bis Ende 2023 noch weiter steigt.

Das Volumen dieser Anpassung der Platzgeldtabelle beträgt ca. 45.000,00 EUR.

Der Anteil der Schausteller erhöht sich somit von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR.

Als Entlastung für die Schausteller verbleibt es hinsichtlich der Fälligkeit der Platzgelder wie schon im Beschluss von 2017 dabei, dass 50% des Platzgeldes bis spätestens einen Monat vor Beginn und die übrigen 50% bis spätestens Mittwoch während der Erlanger Bergkirchweih zu entrichten sind.

Die Erhöhungen der nachstehenden Platzgelder sind kaufmännisch auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Konkrete Auswirkungen der Platzgelderhöhung können den folgenden Berechnungsbeispielen entnommen werden:

Geschäftsart	Kategorie/ Lage	Alter Betrag	Erhöhung	Neuer Betrag	Erhöhung in €
Kinderfahrge- schäft, Karussell 12 m	I	188,00 x 12 = 2.256 €	15 %	216,00 x 12 = 2.592,00 €	336,00 €
	II	162,00 x 12 = 1.944,00 €	15 %	186,00 x 12 = 2.232,00 €	288,00 €
	III	140,00 x 12 = 1.680,00 €	15 %	161,00 x 12 = 1.932,00 €	252,00 €
Fahrgeschäft 22 m	I	483,00 x 22 m = 10.626,00 €	15 %	555,00 x 22 m = 12.210,00€	1.584,00€
	II	413,00 x 22 m = 9.086,00 €	15 %	475,00 x 22 m = 10.450,00 €	1.364,00 €
	III	353,00 x 22 m = 7.766,00 €	15 %	406,00 x 22 m = 8.932,00 €	1.166,00 €

Süßwaren mit Eis 8 m	I	146,00 x 8 = 1.168,00€	30%	190,00 x 8 = 1.520,00 €	352,00 €
	II	126,00 x 8 = 1.008,00 €	30%	164,00 x 8 = 1.312,00 €	304,00 €
	III	109,00 x 8 = 872,00 €	30%	142,00 x 8 = 1.136,00 €	264,00 €
Geschicklich- keitsspiel 5 m	I	169,00 x 5 = 845,00 €	15 %	194,00 x 5 = 970,00 €	125,00 €
	II	146,00 x 5 = 730,00 €	15 %	168,00 x 5 = 840,00 €	110,00 €
	III	126,00 x 5 = 630,00 €	15 %	145,00 x 5 = 725,00 €	95,00 €
Imbiss 6 m	I	290,00 x 6 = 1.740,00 €	40%	406,00 x 6 = 2.436,00 €	791,00 €
	II	230,00 x 6 = 1.380,00 €	40%	322,00 x 6 = 1.932,00 €	552,00 €
	III	190,00 x 6 = 1.140,00 €	40%	266,00 x 6 = 1.596,00 €	456,00 €
Spirituosen/Bar 10 m	I	328,00 x 10 = 3.280,00 €	45%	476,00 x 10 = 4.760,00 €	1.480,00 €
	II	259,00 x 10 = 2.590,00 €	45%	376,00 x 10 = 3.760,00 €	1.170,00 €
	III	214,00 x 10 = 2.140,00 €	45%	310,00 x 10 = 3.100,00 €	960,00 €

Im Platzgeld der Schausteller sind u.a. folgende Kosten, teilweise anteilig, enthalten:
Kosten für den Stellplatz des Geschäfts, Wasseranschluss und -verbrauch, Bustransfer, Bauzäune, Notstromaggregate, Toiletten, Geländereinigung, Abfallentsorgung mit Wertstoffhof oder die Bewachungskosten.
Eine erneute Überprüfung der Höhe der Platzgelder für die Schausteller der Erlanger Bergkirchweih erfolgt in zwei Jahren.

b) Komponente Wirte

Verbleibt der städtische Zuschuss unverändert bei 50.000,00 EUR und erhöht sich der Anteil der Schausteller um ca. 45.000,00 EUR (s.o.), verbleiben Kosten bei den Wirten iHv. ca. 416.000,00 EUR. Gründe für den starken Kostensprung liegen u.a. in der Verteuerung von Dienstleistungen oder in der Veränderung der Bewirtschaftungsflächen. Der Wegfall von kalkulierten Einnahmen bspw. eines Schächtners Festzelt oder eines Frankendorfs, welche wie Wirte behandelt wurden, verteilt sich nunmehr auf die übrigen Wirte.

Für das Teilnahmeentgelt bedeutet dies innerhalb eines Jahres einen Anstieg **um 120% auf 20,51 EUR** und für das Platzüberlassungsentgelt eine Steigerung **um 102% auf 63,00 EUR**.

Zu besseren Einordnung anbei eine Übersicht der Entwicklung des Teilnahme¹- und Platzüberlassungsentgeltes² der vergangenen Jahre sowie für das Jahr 2024:

Jahr	Teilnahmeentgelt/m ²	Platzüberlassungsentgelt/m ²
2015	6,21 EUR	16,86 EUR
2016	6,83 EUR	23,36 EUR
2017	6,86 EUR	23,91 EUR
2018	7,20 EUR	24,50 EUR
2019	7,64 EUR	24,68 EUR
2020	8,06 EUR	25,34 EUR
2022	9,32 EUR	31,14 EUR
2023	9,32 EUR	31,14 EUR
2024	20,51 EUR	63,00 EUR

¹ Das Teilnahmeentgelt/m² ist zu entrichten, egal ob städt. oder priv. Flächen in Anspruch genommen werden.

² Das Platzüberlassungsentgelt/m² bezieht sich allein auf die städtisch angemietete Fläche.

c) Zusammenfassung Alternative A

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren

Des Weiteren verbleibt es beim Zuschuss i.H.v. **50.000,00 EUR**.

Die verbleibenden Kosten i.H.v. ca. 416.000,00 EUR tragen die Wirte mit der Konsequenz, dass trotz nicht unerheblicher Beteiligung der Schausteller, das Teilnahmeentgelt **um 120% auf 20,51 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 102% auf 63,00 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

5. Alternative B

a) Komponente Schausteller

Erhöhung der Platzgelder auf ein Gesamtvolumen von ca. 246.000,00 EUR (s. 4a.)

b) Komponente Wirte

Anpassung des städtischen Zuschusses von aktuell 50.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR für die Dauer von zwei Jahren.

c) Zusammenfassung Alternative B

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Der städtische Zuschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von 50.000,00 EUR auf **100.000,00 EUR** erhöht mit der Folge, dass das Teilnahmeentgelt **um 81% auf 16,87 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 87% auf 58,28 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

6. Alternative C

a) Komponente Schausteller

Erhöhung der Platzgelder auf ein Gesamtvolumen von ca. 246.000,00 EUR (s. 4a.)

b) Komponente Wirte

Anpassung des städtischen Zuschusses von aktuell 50.000,00 EUR auf 150.000,00 EUR für die Dauer von zwei Jahren.

c) Zusammenfassung Alternative C

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Der städtische Zuschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von 50.000,00 EUR auf **150.000,00 EUR** erhöht mit der Folge, dass das Teilnahmeentgelt **um 42% auf 13,23 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 72% auf 53,56 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

7. Die Alternativen und ihre Auswirkungen auf einen Blick

	Zuschuss	Teilnahmeentgelt/m²	Platzüberlassungsentgelt/m²
2022 / 2023	50.000,00 EUR	9,32 EUR	31,14 EUR
Alternative A	50.000,00 EUR	20,51 EUR	63,00 EUR
Alternative B	100.000,00 EUR	16,87 EUR	58,28 EUR
Alternative C	150.000,00 EUR	13,23 EUR	53,56 EUR

Zur besseren Einordnung der Tragweite der Teilnahme- und Platzüberlassungsentgelte abhängig von der Zuschusshöhe bezogen auf unterschiedliche (fiktive) Flächenbeanspruchungen durch die Wirte, s. Anlage 2.

8. Fazit

Die Varianten sind ein Vorschlag. Sie sind eine Überlegung der Verwaltung angesichts stark angestiegener Kosten. Die Ursachen sind vielfältig, aber insgesamt ist generell festzustellen, dass Großveranstaltungen einem starken dynamischen Kostendruck ausgesetzt sind. Der Preisschock an den Energiemärkten infolge des Ukrainekriegs, gestiegene Erzeugerpreise, Personalkosten, die Anhebung des Mindestlohns – all das sind Faktoren, die in den vergangenen Jahren auch infolge der Pandemie auf einen ohnehin schon existierenden Fachkräftemangel u.a. in der Gastronomie- oder der Schaustellerbranche trafen.

Die Stadt Erlangen ist mit ihren Entgelten hierbei eine von vielen Kostenpositionen der Schausteller und Wirte (Personalkosten, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkosten, Transportkosten uvm.) der Erlanger Bergkirchweih.

Diese ohnehin schon existierende Realität für Schausteller und Wirte trifft nun auf erhebliche Kostensteigerungen, denen sich die Stadt Erlangen als Ausrichter dieser Großveranstaltung ebenfalls ausgesetzt sieht.

Die Überlegungen sind davon geleitet, dass

- jeder Beteiligter des Trios Schausteller-Wirte-Stadt einen Beitrag leistet
- die Belastungsverteilung jedoch nicht nach dem Gießkannenprinzip erfolgt, sondern sich an der jeweiligen vermuteten Leistungsfähigkeit orientiert. Die Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit ist selbstverständlich subjektiv.

Der Transparenz halber sei darauf hingewiesen, dass die Kalkulation und damit auch die Höhe des Zuschusses an der Schwäche leidet, dass für die Stadt Erlangen kein Einblick besteht, wie belastbar Schausteller und Wirte in finanzieller Hinsicht tatsächlich sind. Es liegen schlicht keine Zahlen, Daten oder objektivierbare Fakten vor, die eine Einschätzung beim Umgang mit einem wie auch immer gearteten Zuschuss erleichtern würde.

Richtig ist andererseits, dass bspw. der Bierpreis bei der zuletzt stattgefundenen Erlanger Bergkirchweih 2023 gestiegen ist, als die Stadt die Entgelte nicht angehoben hat. Auch die Schausteller haben ihre Preise angehoben.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Erlanger Bergkirchweih weit weg davon ist, sich selbst finanziell zu tragen.

Es gilt noch einmal zu betonen, dass die Stadt Erlangen in einem Bergkirchweihjahr stets in Vorleistung tritt und die Kosten erst zwei Bergkirchweihen später geltend macht.

Bei der Erlanger Bergkirchweih 2022 sind Gesamtkosten iHv. 770.000,00 EUR entstanden. Einnahmen von 396.000,00 EUR stehen einem Defizit von 374.000,00 EUR gegenüber, die im Liegenschaftsamt angefallen sind.

Dieses bereits entstandene Defizit konnte im Rechnungsergebnis des Liegenschaftsamts nur deshalb aufgefangen werden, da Überschüsse in anderen Bereichen des Amtes erzielt wurden

Abschlussbemerkung:

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass das präsentierte Zahlenkonstrukt Änderungen unterliegen kann. Klassischer Fall bleibt derjenige der Flächenveränderung zum Vorjahr. Dies kann eine Flächenmehrung genauso wie eine (teilweise) Flächenverringerung (Schächtners Festzelt, Frankendorf) sein, wenn bspw. eine geringere Fläche als im Vorjahr in Anspruch genommen wird.

9. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

10. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

Das Plan-Budget 2024 geht davon aus, dass der städtische Zuschuss iHv. 50.000,00 EUR beträgt. Sollten die Varianten B oder C beschlossen werden, wäre das Budget zu Lasten des Haushalts entsprechend anzupassen. Auf die Folgen für die defizitären Finanzpläne ab 2025 ff. ist an der Stelle nochmals hingewiesen.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 – Platzgeldtabelle Schausteller
Anlage 2 – Berechnungen der Alternativen und ihre Auswirkungen
Anlage 3 – Übersicht Kategorisierung Schaustellerbereiche

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Platzgelder für die Erlanger Bergkirchweih gültig für die Jahre 2024 bis 2025

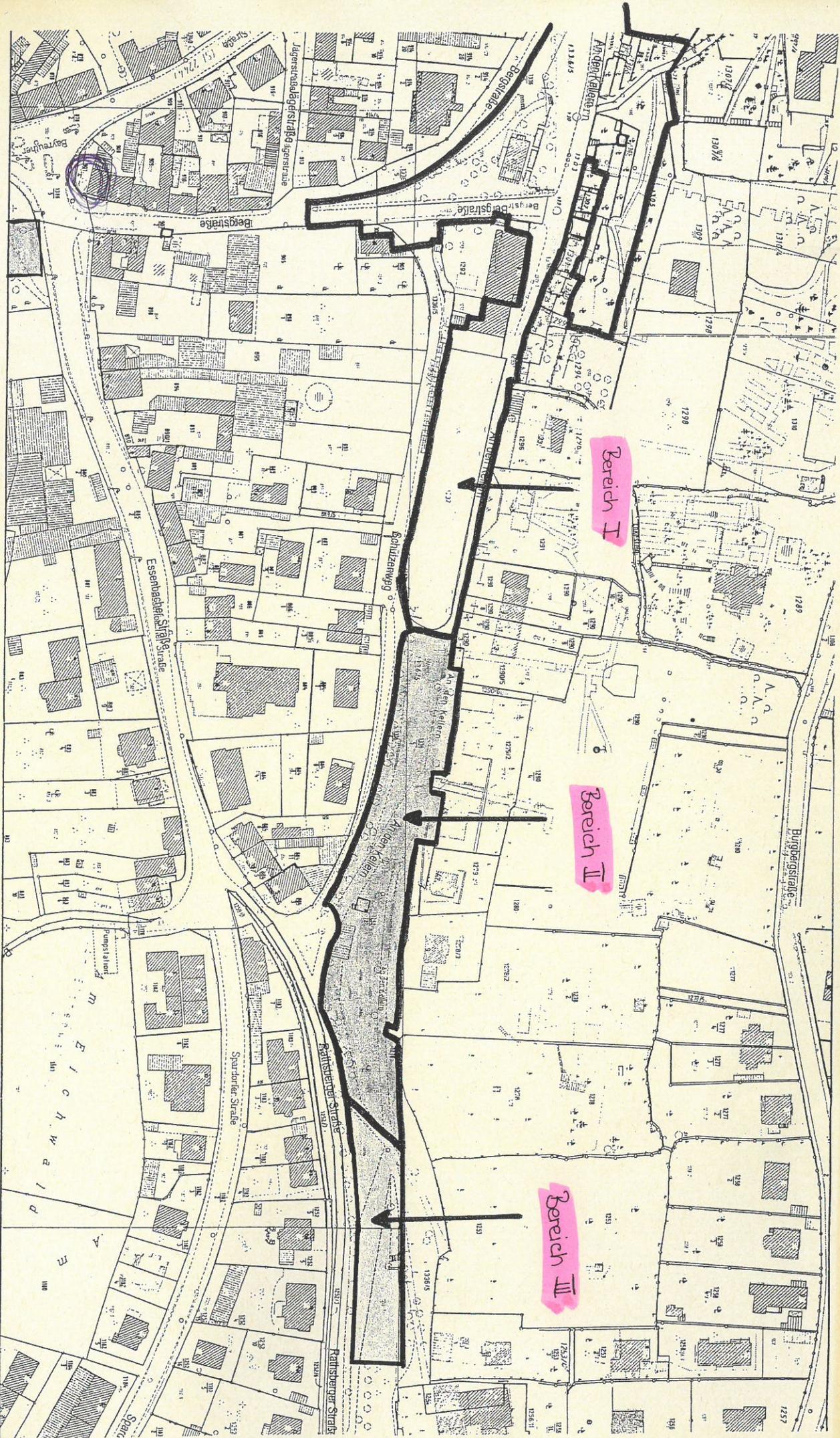
Geschäftsart	Platzgelder je Frontmeter zzgl. MwSt.		
Erhöhungssatz (im Vergleich zu 2017)	"+15%+30%/+40%/+45%"		
Kategorie	Bereich I	Bereich II	Bereich III
Fahrgeschäfte			
Riesenrad (pauschal)	23.000,00 €		
Fahrgeschäft	555,45 €	474,95 €	405,95 €
Kettenkarussell	415,15 €	355,35 €	304,75 €
Autoskooter	332,35 €	285,20 €	244,95 €
Kinderfahrgeschäft/-karussell	216,20 €	186,30 €	161,00 €
Kinderschaukel + Kasperltheater	112,70 €	97,75 €	86,25 €
Reitbahn /Eisenbahn (seit 2015)	190,90 €	164,45 €	142,60 €
Belustigungsgeschäfte			
Belustigung / Geisterbahn / Schaugeschäft/ Achterbahn (seit 2013)	387,55 €	332,35 €	285,20 €
Gesichtsbemalung/Wahrsagerin/Scherenschnitt/ Portraitzeichnung/Fotografieren	165,60 €	142,60 €	123,05 €
Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte			
Automaten/Greifer	428,95 €	366,85 €	313,95 €
Elektronikschießen/Basketball	231,15 €	197,80 €	170,20 €
Schießen/Fotoschießen	192,05 €	165,60 €	142,60 €
Verlosung gewerblich	335,80 €	287,50 €	246,10 €
Fadenziehen/Wurfspiele/ Geschicklichkeitsspiele	194,35 €	167,90 €	144,90 €
Verkaufsgeschäfte			
Spielwaren	189,80 €	163,80 €	141,70 €
Verkauf (T-Shirts, Tabak u. ä.)	200,20 €	172,90 €	150,80 €
Süßwaren mit Eis	189,80 €	163,80 €	141,70 €
Süßwaren ohne Eis	163,80 €	141,70 €	123,50 €
alkoholfrei Getränke	163,80 €	141,70 €	123,50 €
Imbiss	406,00 €	322,00 €	266,00 €
Heringsbraterei	187,60 €	163,80 €	141,40 €
Spirituosen/Bar	475,60 €	375,55 €	310,30 €

Hinweis:

Die hier aufgezeigten Geschäftsarten und deren Unterscheidungen basieren auf jahrzehntelanger Übung und Erfahrungswerten. Die Differenzierungen haben sich bewährt. Gleichzeitig erhebt diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nie ausgeschlossen werden kann, dass sich neuartige Geschäfte bewerben, die nicht eindeutig einer Kategorie zuzuordnen sind. Für einen solchen Fall orientiert sich das Nutzungsentgelt möglichst nach einer ähnlichen, im Verzeichnis enthaltenen, Geschäftsart.

Berechnungen der Varianten und Ihre Auswirkungen

	Zuschuss	Teilnahmeentgelt /m ²	Platzüberlassungsentgelt /m ²	Berechnungsbeispiele		
				Keller A priv. Fläche: 300 m ² städt. Fläche: 0 m ²	Keller B priv. Fläche: 0 m ² städt. Fläche: 300 m ²	Keller C priv. Fläche: 200 m ² städt. Fläche: 300 m ²
Ist-Stand 2022/2023	50.000,00 €	9,32 €	31,14 €	2.796,00 €	9.651,32 €	14.002,00 €
Variante A	50.000,00 €	20,51 €	63,00 €	6.153,00 €	25.053,00 €	29.155,00 €
Variante B	100.000,00 €	16,87 €	58,28 €	5.061,00 €	22.545,00 €	25.919,00 €
Variante C	150.000,00 €	13,23 €	53,56 €	3.969,00 €	20.037,00 €	22.683,00 €
Berechnungen ergeben sich aus:				Teilnahmeentgelt * private Fläche	(Teiln.entgelt * städt. Fläche) + (Platz.entgelt * städt. Fläche)	Teiln.entgelt * (p. Fläche + städt. Fläche) + (Platz.entgelt * städt. Fläche)



STADT ERLANGEN

Erlanger Bergkirchweih - Lageplan zur Platzgeplante

Maßstab:
1:1500

Erstellt von:

Datum:
10.03.2005

Stand: 11.10.2005

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
II/201/SK006

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/051/2023

Mittelnachbewilligung für den kommunalen Anteil an den Eigenbetrieb Job-Center (EJC)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

20.11.2023, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende über-/außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen/Auszahlungen um

Allgemeiner Haushalt Sonderbudget EJC	Kostenstelle 205120 EJC	Produkt 57380010 Leistungen für den EJC	751.000 € für Sachkonto 545501 Erstattungen an ver- bundene Unternehmen
--	----------------------------	---	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung/Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KSt Abt. Ge- meindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steu- ern, allgem. Zuweisun- gen, Umlagen	751.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer
----------------------	--	---	--

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sonderbudget EJC (Ansatz) zur Verfügung	8.067.100 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	€
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 8.067.100 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	8.818.100 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für HH 2023

Nachrichtlich:

- Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
- Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Eigenbetrieb Erlanger JobCenter (EJC) ist im Haushaltsplan 2023 ein kommunaler Gesamtanteil i. H.v. 8.067.100 (Aufwand) veranschlagt. Der Eigenbetrieb teilt am 15.11.2023 der Kämmerei mit, dass zusätzliche Mittel für die Kosten der Unterkunft benötigt werden. Der Mehrbedarf gegenüber der Planung ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Kosten der Unterkunft als geplant (+7%), aus geringeren Einnahmen wegen nicht durchgeführter Rückforderungen aus Personalmangel (-53%) und der Verschiebung von Erstattungen des Bundes als Einnahme bei Amt 50 anstelle EJC (Anteil Bund an BuT-Kosten), die über die KdU-Abrechnung erstattet werden. In Folge dessen steigt die Weiterleitung an Amt 50 gegenüber der Planung.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des kommunalen Anteils an den Eigenbetrieb EJC um ein Jahresdefizit zu vermeiden.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Deckung des Sonderbudgets des EJC erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/118/2023

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

26.10.2023, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.600.000 € davon
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanz- management, Ausbil- dungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergarten (freie Träger)	2.800.000 € für Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Sozia- les/Kultur/Sport (lfd. Zwecke)
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36311010 Jugendsozialarbeit (auch an Schulen) § 13 SGB VIII	80.000 € für Sachkonto 533204 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderg. v. gem. Wohnfor- men f. Väter/Mütter-Kinder § 19 SGB VIII	350.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36335010 Sozialpädagogische Famili- enhilfe § 31 SGB VIII	300.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341110 Hilfe f. junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft § 41 i. V. mit § 30 SGB VIII	70.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.

Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341132 Hilfe f. junge Volljährige, sonstige betreute Wohnform § 41 i. V. mit § 34 SGB VIII	170.000 € für Sachkonto 533104 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36342010 Inobhutnahme, Notaufnahme § 42 SGB VIII	500.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343110 Eingliederungshilfe - Teil- leistungsstörungen § 35a Eingliederungshilfe ambulant SGB VIII	160.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343210 Eingliederungshilfe - Teil- stationäre Leistungen § 35a Eingliederungshilfe teilstationär SGB VIII	320.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343310 Amt 51: Eingliederungshilfe - Heimunterbringung § 35a Eingliederungshilfe stationär SGB VIII	850.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von	5.600.000 € bei
		Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zu- weisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 31.07.2023 - mitgeteilt (Vorlagen-Nr. 510/109/2023), reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Haushalt 2023 nicht vollständig berücksichtigt.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen (voraussichtlich 4.200.000 €) haben sich auf Basis der Fall- und Finanzzahlen zum 05.10.2023 Änderungen ergeben.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck
Tageseinrichtungen für Kinder (freie Träger) - KTR 3652
Jugendsozialarbeit (auch an Schulen) - KTR 36311
Förderung v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter-Kinder - KTR 36323
Hilfen zur Erziehung insb. Sozialpädagogische Familienhilfe - KTR 3633
Hilfe für junge Volljährige / Inobhutnahmen / Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen - KTR 3634

stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung

53.902.600€

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	---- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	---- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	53.902.600€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	59.502.600€

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget (KTR 3652, 36311, 36323, 3633, 3634) zum Zeitpunkt der Antragstellung 11.562.685€

In den Monaten November 2023 bis Januar 2024 ist noch ein hoher Mittelabfluss zu erwarten (u. a. die 4. Abschlagzahlung im Rahmen der Betriebskostenförderung Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger / Produkt 3652).

Die Kalkulation und Planung der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG ist nur bedingt im Rahmen der Haushaltsaufstellung genau möglich. Diese kindbezogene Förderung ist von vielen individuellen Faktoren des Kindes abhängig (u. a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Diese Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, so dass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwandes (derzeit 102 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kindern) erst während des laufenden Haushaltsjahres absehbarer wird. Von der Haushaltsaufstellung 2023 (Juli 2022) bis zur jetzigen Hochrechnung sind zwei Kindergartenjahreswechsel jeweils zum 01. September zu berücksichtigen. Ein weiterer wichtiger Faktor der Förderung ist der Basiswert. Dieser Basiswert wird jedes Jahr entsprechend der tariflichen Erhöhung auf der Grundlage des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes der Kommunalverwaltung (TVöD VKA) für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) angepasst. Die Bekanntgabe des Basiswerts erfolgt immer erst Anfang des laufenden Jahres. Die Erhöhung schwankte in den letzten Jahren erheblich in der Spanne von 1 % bis 6 %. Dies schlägt sich bei o.g. Kinder- und Einrichtungszahl entsprechend nieder. Korrespondierende Mehrerträge wurden bereits gegengerechnet.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Produkte 3633, 3634) gehen die Rechnungen der Träger von Kinder- und Jugendhilfeleistungen immer stark zeitverzögert ein. Aktuell sind die Zahlungen lediglich bis einschließlich August angewiesen.

Hinzu kommen seit Corona andauernde Fallsteigerungen sowie längere Laufzeiten bei den Hilfen, so z. B. auch bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. Die Verweildauer in den Inobhutnahmestellen hat sich stark verlängert, da keine Anschlusshilfen mangels freier Kapazitäten der freien Träger bzw. Fachkräftemangel gefunden werden können. Individuelle Einzelfallhilfen mit kosten trächtigen Nebenleistungen (z. B. Sicherheitsdienst) kommen zu den üblichen Kostensteigerungen wie Entgelterhöhungen hinzu.

In den letzten Wochen wurden die Entgelte der Fachleistungsstundensätze mit den Trägern der ambulanten Hilfen neu verhandelt. Die deutliche Steigerung um 20 % zum aktuellen Fachleistungsstundensatz wird rückwirkend zum 01.08.2023 wirksam. Von dieser Erhöhung sind die ambulanten Hilfen nach §§ 27 II, 30, 31, 41 i. V. m. § 30, § 41 i. V. m. § 35a ambulant und § 35 a ambulant SGB VIII betroffen.

Ein wichtiger Partner der Jugendhilfe für Erlangen, der Kinder- und Jugendnotdienst in Nürnberg, kann seit Ende September 2023 keine Leistungen mehr für Erlangen erbringen. Das hat zur Folge, dass insbesondere zugewiesene ausländische minderjährige Ausländer (umA) jetzt in Erlangen untergebracht werden müssen. Daher wurde eine vorläufige umA Inobhutnahme-Noteinrichtung im Hinterhaus des bereits durch die Caritas genutzten Rokokohauses eingerichtet. Die Mehrkosten für den kurzfristig aufgenommenen Notbetrieb ab Oktober 2023 wurden in der Mittelnachbewilligung noch nicht abgebildet.

Anderweitige Einsparungen und Mehrerträge auf anderen Kostenträgern des Sachmittelbudgets des Jugendamtes sowie der Budgetrücklage wurden bereits berücksichtigt.

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Fehlbetrag im Sachmittelbudget des Jugendamtes muss aus dem allgemeinen Haushalt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 09.11.2023

mit 14 gegen 0 Stimmen

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.600.000 € davon
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanzmanagement, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergarten (freie Träger)	2.800.000 € für Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales/Kultur/Sport (Ifd. Zwecke)
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36311010 Jugendsozialarbeit (auch an Schulen) § 13 SGB VIII	80.000 € für Sachkonto 533204 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderg. v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter-Kinder § 19 SGB VIII	350.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36335010 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	300.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341110 Hilfe f. junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft § 41 i. V. mit § 30 SGB VIII	70.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341132 Hilfe f. junge Volljährige, sonstige betreute Wohnform § 41 i. V. mit § 34 SGB VIII	170.000 € für Sachkonto 533104 Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36342010 Inobhutnahme, Notaufnahme § 42 SGB VIII	500.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343110 Eingliederungshilfe - Teilleistungsstörungen § 35a Eingliederungshilfe ambulant SGB VIII	160.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343210 Eingliederungshilfe - Teilstationäre Leistungen § 35a Eingliederungshilfe teilstationär SGB VIII	320.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343310 Amt 51: Eingliederungshilfe - Heimunterbringung § 35a Eingliederungshilfe stationär SGB VIII	850.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von	5.600.000 € bei
		Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbsteuer

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/107/2023

Mittelnachbewilligung für das Budget des Sozialamts (Amt 50)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

16.11.2023, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung 2023 erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen. Ein eventuell aufgrund der in 2024 erwarteten Mehreinnahmen sich ergebender Budgetüberschuss wird im Rahmen der Budgetabrechnung 2024 bereinigt.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende über-/außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen/Auszahlungen um

Sachmittelbudget	Kostenstelle 502090 Allgem KST Abtl. 502	Produkt 31319050 Kosten dezentraler Unterbringung (Asylbewerber)	6.000.000 € für Sachkonto 523111 Miete für Immobilien
------------------	---	---	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung/Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgemeine KSt Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen	6.000.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer
----------------------	--	---	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung (Produkte 31319950)	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	-- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	-- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in	

Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	6.000.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung - 4.254.580,85 €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits im Controlling-Zwischenbericht vom 31.07.2023 wurde darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Betriebes einer Erstaufnahmestelle und vermehrten Zuweisungen zu erheblichen Mehraufwendungen bei dem Produkt 3131 (Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) kommen wird.

Alle Kosten im Bereich Asyl (3131) werden dem Freistaat durch die Quartalsabrechnungen zur Erstattung in Rechnung gestellt. Hier kommt es zu einer 100 % Erstattung. Die Erstattungen werden aber nicht mehr im Haushaltsjahr 2023 erfolgen. Die Abrechnung vom II. Quartal 2022 wurde in diesem Haushaltsjahr noch erstattet; mit weiteren Erstattungen ist für das Haushaltsjahr 2022/2023 laut Aussagen der Regierung von Mittelfranken nicht mehr zu rechnen, da dort über keine entsprechenden personellen Ressourcen verfügt wird.

Zusätzlich zu den Erstattungsausfällen ist der Verlustvortrag aus der Budgetabrechnung 2022 in Höhe von 3.637.419,21 € noch im Jahr 2023 einzubuchen; dies erhöht den Betrag zur überplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln bzw. zur Durchführung des Leistungsangebotes noch zusätzlich.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Budget des Amtes 50 ist bereits am 03.11.2023 mit 617.161,64 € überzogen. Es werden noch für zwei Monate Budgetleistungen im Bereich des Produktes 3131 erbracht; somit kommen noch weitere Ausgaben hinzu, die im HHJahr 2023 nicht mehr ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der noch zu tätigen Aufwendungen ist von einem Mittelbedarf zum Ausgleich des Budgets des Sozialamtes in Höhe von 2.360.000,00 € auszugehen. Aufgrund der Dynamik in den verschiedenen Leistungsbereichen ist eine genaue Berechnung leider nicht möglich bzw. nicht planbar.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Sozialamt sieht aufgrund der überwiegend gesetzlichen Leistungen keine Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle im Budget.

Die Deckung des Fehlbetrags im Budget des Sozialamts erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/278/2023

Umschichtungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen für schulische Baumaßnahmen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

26.10.2023, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Haushaltsmitteln im Deckungskreis des GME:

Erhöhung der Auszahlungen für

IP-Nr. 211K.450 Pestalozzi-Grundschule, Errichtung mobile Einheiten	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	380.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 211I.401 Loschge-Grundschule, Turnhalle Generalsanierung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	100.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 221B.400 Schule f. Kranke, Aus- u. Umbau, Schillerstr. 52b+c (Jakob-Herz-Schule)	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 22110010 Förderschulen	240.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln

IP-Nr. 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	in Höhe von Produkt 53820010 Öffentliche Bedürfnisanstalten	350.000 € bei Sachkonto 049002 Zugänge Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	130.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb. + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.

IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	240.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.
---	--	---	---

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen im Deckungskreis des GME:

IP-Nr. 211P.400 GS Mönaschule Büchenbach, Gen.San. u. Erweiterung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	70.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
--	--	----------------------------------	---

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung

IP-Nr. 211J.574 Michael-Poeschke-Grundschule, ZGG Anbau Mensa und Ganztagesbetreuung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	in Höhe von Produkt 21110010 Grundschulen	70.000 € bei Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
---	--	---	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	310.000 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	310.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	690.000 €

Loschge-Grundschule Turnhalle – IP-Nr. 211I.401

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	100.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	100.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	200.000 €

Schule für Kranke, Aus-u. Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	717.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	354.142 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.071.142 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung in 2023)	1.311.142 €

GS Mönaschule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen in 2023)	70.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig in 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Die benötigten Mittel von 380.000 € sind gemäß Vereinbarung in den Haushaltsgesprächen vom 03.07.2023 - 14.07.2023 zum Haushaltsentwurf 2024 ff - Investitionen - im Deckungskreis umzubuchen, da 2024 kein Neuansatz im Haushalt 2024 erfolgen soll.

Loschge-Grundschule Turnhalle– IP-Nr. 211I.401

Gemäß Vereinbarung in den Haushaltsgesprächen vom 03.07.2023 - 14.07.2023 zum Haushaltsentwurf 2024 ff - Investitionen wurden die erforderlichen Mittel von 100.000 € ebenfalls bei der IP-Nr. 211K.450 berücksichtigt.

Zur termingerechten Weiterführung der Generalsanierung Turnhalle an der Loschge-Grundschule sind diese Mittel aber in 2023 bei dieser Maßnahme einzubuchen.

Schule für Kranke, Aus-u. Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Vergabe von Auf- und Nachträgen für den Umbau der Schule für Kranke/Jakob-Herz-Schule in 2023.

GS Mönaschule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Zur Einleitung eines Vergabeverfahrens in 2023 für das konzentrierte, moderierte Beteiligungsverfahren als Projektgrundlage für einen folgenden Architektenwettbewerb in 2024 ist die Umschichtung der im Haushaltsjahr 2023 für 2024 vorhandenen Verpflichtungsermächtigung notwendig.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Pestalozzi-Grundschule – IP-Nr. 211K.450

Die Umschichtung der HH-Mittel innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 ist gemäß DA-Bau-Beschluss 242/222/2023 jetzt in Höhe von 380.000 € für 2023 notwendig, um die mobilen Raumeinheiten an der Pestalozzigrundschule im Sommer 2024 aufstellen und in Betrieb nehmen zu können, da im Haushalt 2024 kein Neuansatz erfolgen soll. Die restlichen 100.000 € für die Maßnahme werden 2023 bei der IP-Nr. 211K.401 verwendet und in 2024 wieder auf die IP-Nr. 211K.450 übertragen.

Loschge-Grundschule Turnhalle – IP-Nr. 211I.401

Die Umschichtung der HH-Mittel innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 ist gemäß DA-Bau-Beschluss 242/264/2023 notwendig, um die Generalsanierung zügig termingerecht durchführen zu können. Dazu ist der Mittelmehrbedarf von 100.000 € in 2023 notwendig. 2024 wird der Betrag, wie bereits erwähnt, wieder an die IP-Nr. 211K.450 zur Verwendung dort übertragen.

Schule für Kranke, Aus-u.Umbau (Jakob-Herz-Schule) – IP-Nr. 221B.400

Umschichtung von Mitteln innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 von Deckungskreis 24-ALLGEM nach 24-SCHALLG Schulen allg. in Höhe eines Gesamtbetrages von 240.000 €. Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der getätigten und noch geplanten Vergaben zuzüglich ausstehender Nachtragsvergaben.

GS Mönaschule Büchenbach-Nord – IP-Nr. 211P.400

Um das Vergabeverfahren für den Beteiligungsprozess beginnen zu können, muss dafür eine VE in Höhe von 70.000 € zu Beginn des Verfahrens vorhanden sein. Gemäß Beschlussvorlage IV/038/2023 ist dieses Vorgehen so vorgesehen (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist die vorgesehene Beschlussfassung im Stadtrat am 26.10.2023 noch nicht erfolgt, KFA und BildA haben die Vorlage einstimmig begutachtet). In der Finanzplanung für 2024 ist zusätzlich die Bereitstellung der 70.000 € als Haushaltsmittel notwendig (gemäß Haushaltsentwurf 2024 erst in 2025 vorgesehen), um das Beteiligungsverfahren durchführen zu können. Die Bereitstellung dieses Betrags kann nicht durch Mittelübertragung innerhalb der Investitionsnummern bzw. Deckungskreise des GME erfolgen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Deckung aus IP 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau und IP 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle

Die Mittel bei der IP 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau werden in 2023/2024 nur für Planungskosten benötigt. Hierfür sind in 2024 die verbleibenden 150.000 € ausreichend.

Die Mittel bei der IP 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle werden in 2023/2024 nur teilweise für die Beauftragung von Vorabmaßnahmen benötigt. In 2024 stehen hierfür zusätzlich neue Mittel zur Verfügung.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Anlagen: -

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 07.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Haushaltsmitteln im Deckungskreis des GME:

Erhöhung der Auszahlungen für

IP-Nr. 211K.450 Pestalozzi-Grundschule, Errichtung mobile Einheiten	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	380.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 211I.401 Loschge-Grundschule, Turnhalle Generalsanierung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	100.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 221B.400 Schule f. Kranke, Aus- u. Umbau, Schillerstr. 52b+c (Jakob-Herz-Schule)	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 22110010 Förderschulen	240.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln

IP-Nr. 538.401 WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	in Höhe von Produkt 53820010 Öffentliche Bedürfnisanstalten	350.000 € bei Sachkonto 049002 Zugänge Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	130.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb. + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch. + Betr.geb.
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	und in Höhe von Produkt 57320080 Leis-	240.000 € bei Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb + Betr. v.

rich-Lades-Halle		tungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.
------------------	--	---	-----------------------------------

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen im Deckungskreis des GME:

			70.000 € für
IP-Nr. 211P.400 GS Mönauschule Bü- chenbach, Gen.San. u. Erweiterung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf- bauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung

		in Höhe von	70.000 € bei
IP-Nr. 211J.574 Michael-Poeschke- Grundschule, ZGG Anbau Mensa und Ganztagesbe- treuung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf- bauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

mit 11 gegen 0 Stimmen

Thurek
Vorsitzender

Kirchhöfer
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Haushaltsmitteln im Deckungskreis des GME:

Erhöhung der Auszahlungen für

IP-Nr. 211K.450 Pestalozzi-Grundschule, Errichtung mobile Einhei- ten	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	380.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf- bauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 211I.401 Loschge-Grundschule, Turnhalle Generalsanie- rung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	100.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf- bauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
IP-Nr. 221B.400 Schule f. Kranke, Aus- u. Umbau, Schillerstr. 52b+c (Jakob-Herz-Schule)	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 22110010 Förderschulen	240.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf- bauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Haushaltsmitteln

		in Höhe von	350.000 € bei
IP-Nr. 538.401	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten		

WC-Anlage Zollhaus, Ersatzbau		Produkt 53820010 Öffentliche Bedürfnisan- stalten	Sachkonto 049002 Zugänge Sonstige Bauten des Infrastrukturvermö- gens
		und in Höhe von	130.000 € bei
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Hein- rich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 57320080 Leistungen für verpachte- te Säle (MWST-pfl.)	Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb. + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.
		und in Höhe von	240.000 € bei
IP-Nr. 573.405 Generalsanierung Hein- rich-Lades-Halle	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 57320080 Leis- tungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	Sachkonto 037202 Zug. Geb, Aufb + Betr. v. sons. Dienst-, Gesch- + Betr.geb.

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen im Deckungskreis des GME:

			70.000 € für
IP-Nr. 211P.400 GS Mönaschule Bü- chenbach, Gen.San. u. Erweiterung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf- bauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung

		in Höhe von	70.000 € bei
IP-Nr. 211J.574 Michael-Poeschke- Grundschule, ZGG Anbau Mensa und Ganztagesbe- treuung	Kostenstelle 240090 Amt 24 Sachkosten	Produkt 21110010 Grundschulen	Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf- bauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Stadtplanung und
Mobilität

Vorlagennummer:
30/073/2023

Neuerlass der Parkgebührenordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66, II/WA

I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) (Entwurf vom 05.10.2023, Anlage 1) einschließlich des Planes zu § 1 Parkgebührenverordnung (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Ziel der neuen Parkgebührenordnung ist es, die verkehrliche Lenkung der Parkströme zu verbessern. Die bisherige Parkgebührenordnung hat im Laufe der Jahre die innewohnende Lenkungswirkung verloren, da die Gebühren für das Parken in öffentlichen Bereichen im Vergleich zu den Parkhäusern in Erlangen sehr günstig sind. Grundsätzlich sollen die Parkströme auf dem Parkplatz Innenstadt und den privaten Parkhäusern gebündelt werden. Hierbei sollen vor allem Langzeitparker die Parkhäuser nutzen. Ziel der Bündelung ist es, eine Verkehrsentlastung der Innenstadt, insbesondere vom Parksuchverkehr, zu erreichen.

Mit der noch gültigen Parkgebührenordnung werden im laufenden Jahr 2023 voraussichtlich Einnahmen zwischen 2,8 Mio. und 3 Mio. Euro erzielt werden können. Aufgrund der deutlichen Steigerung der Parkgebühren mit der ab März 2024 gültigen Parkgebührenordnung wird eine Erhöhung der Einnahmen der Parkgebühren um ca. 30 - 50 % jährlich erwartet (also ca. 0,84 - 1,5 Mio €), wobei im Jahr 2024 die Erhöhung erst ab Inkrafttreten, also ab März 2024 erfolgt und dementsprechend eine prozentual geringere Einnahme in diesem Jahr erzielt werden wird (Mehreinnahmen von 0,7 bis 1,25 Mio.).

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

Vorbemerkung: Der Begriff „Bewohnerparkgebiet“ ist ein feststehender Begriff aus der bundesrechtlich geregelten Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist daher nicht gegendert.

Zu § 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten wird die Stadt in einen engen Bereich des Stadtzentrums (Zone I), den Parkplatz Innenstadt (Zone II), mehrere Bewohnerparkgebiete (Zone III) und das restliche Stadtgebiet (Zone IV) eingeteilt.

Auf dem Parkplatz Innenstadt sollen die Besucher*innen der Innenstadt gebündelt parken und ihren Weg zu Fuß bzw. mit dem Bus weiter fortsetzen.

Angesichts des besonderen Parkdrucks in den Bewohnerparkgebieten ist es erforderlich, diesen Gebieten eine zusätzliche Zone (Zone III) zuzuweisen. Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die zukünftig geschaffen werden, werden nach dieser Regelung automatisch der Zone III zugeordnet. Neu auszuweisende Bewohnerparkgebiete werden immer im Ausschuss vorbehandelt, durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erstellt und hierbei räumlich

klar definiert.

In den Bewohnerparkgebieten, die der Zone III zugeordnet sind, sind derzeit kaum Parkscheinautomaten vorhanden. Die Zuordnung zu einer Zone bedeutet zunächst nicht, dass dort auch faktisch Parkgebühren erhoben werden, sondern lediglich, welcher Zone das jeweilige Gebiet zugeordnet ist. Damit können ohne weitere Änderung der Parkgebührenordnung neue Gebiete bzw. neue Straßenzüge der Parkgebührenpflicht unterworfen werden. Die Parkgebührenpflicht entsteht durch das Aufstellen des jeweiligen Parkscheinautomaten mit der dazugehörigen Parkbeschilderung.

Die Anlage 2 stellt die Gebietseinteilung grafisch dar. Sie ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

Zu § 2:

Die eigentliche Lenkungswirkung wird durch die Festsetzung der Gebühren erreicht. Die Gebühren in Zone I sind mit 2,60 €/h auf den gesetzlich erlaubten Maximalbetrag gesetzt worden; die Gebühren der Parkhäuser sind derzeit ähnlich hoch bis deutlich niedriger angesetzt. Zone II ist mit 1,50 €/h deutlich niedriger angesetzt. In beiden Zonen ist ein erheblicher Parkdruck vorhanden. Dies gilt ebenso für die Bewohnerparkgebiete der Zone III. Für die Zone IV ist kein besonderer Parkdruck festgestellt worden, weshalb hier ein gesetzlicher Höchstbetrag von 1 €/h nicht überschritten werden darf. Durch den Unterschied in der Höhe der Gebühren wird der Parkverkehr auf dem Parkplatz Innenstadt gebündelt.

Die Rundungsregelung des § 2 Abs. 1 der neuen Parkgebührenordnung wurde notwendig, weil der Betrag von 2,60 €/h keinen vollen Centbetrag je Minute ergibt.

Die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 der neuen Parkgebührenordnung ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik zwischen Parkscheinautomaten und elektronischen Systemen (in Erlangen Handyparken) Rundungsdifferenzen entstehen können. Der Grund hierfür ist, dass bei dem Parkscheinautomat die Parkzeit nach dem Geldeinwurf berechnet wird, bei elektronischen Systemen aber die Gebührenhöhe nach der bestellten Parkzeit errechnet wird. Die mögliche Differenz von bis zu 3 Cent macht eine entsprechende Regelung erforderlich.

Als Vergleich beträgt die Parkgebühr in der Stadt Nürnberg in der Innenstadt 2,50 €/h, im übrigen Stadtgebiet 2,00 €/h.

Zu § 3:

Tagesparkscheine werden in der ganzen Stadt möglich sein und für die Parkenden ab ca. 6 Stunden günstiger sein als Stundentickets. Hinsichtlich der Kostenhöhe wurde sich an dem Preis eines Jahrestickets des ÖPNV für die Strecke Erlangen – Nürnberg orientiert.

Mehrtagesparkscheine bieten keinen finanziellen Vorteil gegenüber dem Tagesparkschein, Wochenparkscheine bieten ab 5 Tage Parkdauer einen Vorteil, 4-Wochen-Parkscheine ab ca. 2 ½ Wochen.

Bei Tagesparkscheinen oder Mehrtagesparkscheinen gilt für die Berechnung ein 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, unabhängig vom Zeitraum der Gebührenpflicht. Bei Mehrtages- bzw. Wochentickets wird der Geltungszeitraum entsprechend der Anzahl der Tage, multipliziert mit 24 Stunden, berechnet.

Angeboten werden Tagesparkscheine nur an ausgewählten Örtlichkeiten (derzeit beispielsweise am Parkplatz Innenstadt, Theaterparkplatz und Parkplatz Altstadt).

Mehrtagesparkscheine bzw. Mehrwochenparkscheine sind nur in Zone II und Zone IV möglich und nicht in der Innenstadt; ein Angebot ist derzeit aber nur auf dem Parkplatz Innenstadt vorhanden.

Auch wenn durch diese Verordnung die Möglichkeit zum Erwerb von Langzeitparkscheinen besteht, kann daraus kein Anspruch auf den Erwerb eines Langzeitparkscheins an jedem sich im Stadtgebiet befindenden Parkscheinautomat abgeleitet werden.

Nach Mitteilung des für die Umsetzung zuständigen Tiefbauamtes kann die Umsetzung der neuen Parkgebührenordnung frühestens zum 01.03.2024 erfolgen. Jedoch kann nicht sichergestellt werden, dass zur Einführung an allen Standorten alle Bezahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zu der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung (vgl. Anlage 4) ist festzuhalten, dass bei einer Beibehaltung der jetzigen Parkgebühren bzw. bei einer moderaten Anhebung der Parkgebühren die

Lenkungswirkung der Parkgebührenhöhe nicht ausreicht. Die Parkgebühren in den Parkhäusern im Innenstadtbereich liegen zwischen 1,50 €/h und 2,60 €/h. Ziel der Parkgebühr in Zone I von 2,60 €/h ist es, die Kfz auf dem Großparkplatz und in den privaten Parkhäusern zu bündeln und dafür zu sorgen, dass die Innenstadt nur noch von denjenigen befahren wird, die zwingend in die Innenstadt müssen. Dies gilt bereits ab der ersten Stunde. Die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, um auf den dortigen Parkplätzen eine höhere Wechselfrequenz zu haben, ist kein Thema der Parkgebührenordnung. Dies wird im Parkraumkonzept Innenstadt angegangen. Die Erhöhung des 4-Wochen-Tickets auf 80 € trifft zunächst Pendler*innen, die keinen eigenen Parkplatz haben. In mindestens einem Parkhaus in Erlangen kann für z. B. 95 € ein Monatsparkplatz gemietet werden, für Anwohner*innen ist dieser sogar noch günstiger. Das Pilotprojekt für kostenlosen Nahverkehr in der Innenstadt ergänzt die hohen Kosten mit einem kostenlosen Angebot und ermöglicht damit eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes. Hier gilt ebenfalls, auch vor dem Hintergrund der Schließung des Parkhauses Innenstadt, dass die Pendler*innen künftig vermehrt in den Parkhäusern parken sollen.

Die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme an den Parkscheinautomaten ergibt sich bereits aus der Höhe der Parkgebühren, da ansonsten zu viel Bargeld in Münzen mitgeführt werden muss. In Abhängigkeit der vorhandenen Ressourcen werden in den nächsten Jahren die Geräte sukzessive um eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit erweitert.

Die nunmehr vorgelegte Fassung der Parkgebührenordnung entspricht im Wesentlichen der Beschlussfassung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 19.09.2023. Lediglich bei § 2 Abs. 2 wurde der Wortlaut wegen der besseren Lesbarkeit vereinfacht, ohne inhaltlich etwas zu ändern.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 546.K351 sowie SKO 432101 / 432103
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), Entwurf vom 12.09.2023;
 2. Plan zu § 1 der Parkgebührenordnung
 3. Synopse Parkgebührenordnung alt/neu
 4. Stellungnahme der Wirtschaftsförderung vom 04.07.2023

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann bittet darum, dass die Aufstellung von Parkautomaten künftig dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) (Entwurf vom

05.10.2023, Anlage 1) einschließlich des Planes zu § 1 Parkgebührenverordnung (Anlage 2) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Verordnung:

§ 1 Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen

Das Stadtgebiet Erlangen wird in vier Parkzonen eingeteilt.

1. Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Bereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
Schwabach (im Norden) – Bürgermeistersteg – Loewenichstraße – Gebbertstraße – Henkestraße (im Osten) – Werner-von-Siemens-Straße (im Süden) – Nürnberger Straße – Bauhofstraße – Nägelsbachstraße – Güterbahnhofstraße – Bahnlinie – Gerberei – A 73 – Martinsbühler Straße – Bahnlinie im Westen - Haagstraße
2. Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der Großparkplatz im Westen des Innenstadtbereiches und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
südlich der Gerberei (im Norden) – Bahnlinie (im Osten) – Güterhallenstraße – Friedrich-List-Straße – Margaretha-Stock-Weg – Münchener Straße (im Süden) – A73 (im Westen)
3. Die Zone III im Sinne dieser Verordnung umfasst die Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die sich nicht im Gebiet der Zonen I oder II befinden.
4. Die Zone IV umfasst das übrige Stadtgebiet.

Die Zonen I und II der Parkgebührenordnung sind in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, grafisch dargestellt.

§ 2 Parkgebühren

(1) Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:

- | | |
|--------------------|---|
| a) in der Zone I | für die ersten 30 Minuten 1,00 Euro,
danach 2,60 Euro für jede weitere Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro. |
| b) in der Zone II | 1,50 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,30 Euro. |
| c) in der Zone III | 2,00 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,40 Euro. |
| d) in der Zone IV | 1,00 Euro je Stunde.
Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro. |

Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag berechnet. Die errechnete zulässige Parkdauer wird auf die nächste volle Minute aufgerundet, sofern anhand des gezahlten Betrages kein minutengenaues Ergebnis erzielt wird.

(2) Die Gebühren können am Parkscheinautomaten bzw. über andere elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen, entrichtet werden. Im Fall der Benutzung von Mobiltelefonen wird die Gebühr anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.

§ 3 Langzeitparkscheine

Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:

- a) Tagesparkschein in Zone I zu 16,00 Euro
- b) Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 9,00 Euro
- c) 2-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 18,00 Euro
- d) 3-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 27,00 Euro
- e) Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 45,00 Euro
- f) 4-Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 80,00 Euro
- g) Tagesparkschein in Zone III zu 12,00 Euro
- h) Tagesparkschein in Zone IV zu 6,00 Euro
- i) 2-Tagesparkschein in Zone IV zu 12,00 Euro
- j) 3-Tagesparkschein in Zone IV zu 18,00 Euro
- k) Wochenparkschein in Zone IV zu 30,00 Euro
- l) 4-Wochenparkschein in Zone IV zu 68,00 Euro

§ 4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

Alle in § 2 und § 3 genannten Gebührenbeträge beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 19. Dezember 1986 i.d.F. vom 02. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1986 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 09. Dezember 2010) außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), Darstellung der Zonen I und II



Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung).
Erlangen, den

Synoptische Darstellung

Änderungen in **Fettdruck**

Originalfassung	Neue Fassung
<p>VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG)</p>	<p>VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG)</p>
<p>§ 1 Zone I</p> <p>Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Kernbereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:</p> <p>Im Norden: Westteil der Engelstraße, Martin-Luther-Platz, Wasserturmstraße, Universitätsstraße zwischen Halbmondstraße und Fahrstraße</p> <p>Im Osten: Hauptstraße/Martin-Luther-Platz zwischen Neue Straße und Wasserturmstraße, Apfelstraße, Halbmondstraße, Fahrstraße, Sieboldstraße bis Mozartstraße, Schuhstraße zwischen Mozartstraße und Werner-von-Siemens-Straße</p> <p>Im Süden: Mozartstraße zwischen Sieboldstraße und Schuhstraße, Werner-von-Siemens Straße zwischen Schuhstraße und Nürnberger Straße, Bauhofstraße</p> <p>Im Westen: Nägelsbachstraße, Eisenbahnanlage, Westliche Stadtmauerstraße, Westliche Hauptstraße/Martin-Luther Platz zwischen Pfarrstraße und Engelstraße</p>	<p>§ 1 Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen</p> <p>Das Stadtgebiet Erlangen wird in vier Parkzonen.</p> <p>1. Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Bereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt: Schwabach (im Norden) – Bürgermeistersteg – Loewenichstraße – Gebbertstraße – Henkestraße (im Osten) – Werner-von-Siemens-Straße (im Süden) – Nürnberger Straße – Bauhofstraße – Nägelsbachstraße – Güterbahnhofstraße – Bahnlinie – Gerberei – A 73 – Martinsbühler Straße – Bahnlinie im Westen - Haagstraße</p>
<p>§ 2 Zone II</p> <p>Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der erweiterte Innenstadtbereich um die Zone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:</p> <p>Im Norden: Pfarrstraße, Hauptstraße, Wöhrstraße, Schwabachanlage, dem Fuß/Radweg östlich des Kopfklinikums, Hindenburgstraße zwischen Palmsanlage und Loewenichstraße</p> <p>Im Osten: Palmsanlage, Loewenichstraße, Gebbertstraße</p> <p>Im Süden: Henkestraße, Werner-von-Siemens-Straße</p> <p>Im Westen: Nürnberger Straße, Bauhofstraße, Nägelsbachstraße, Bahnlinie, Westrand der Fuchsenwiese.</p> <p>Zusätzlich werden das Parkhaus Innenstadt und die Parkfelder 3 und 6 des Großparkplatzes</p>	<p>2. Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der Großparkplatz im Westen des Innenstadtbereiches und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt: südlich der Gerberei (im Norden) – Bahnlinie (im Osten) – Güterhallenstraße – Friedrich-List-Straße – Margaretha-Stock-Weg – Münchener Straße (im Süden) – A73 (im Westen)</p>

<p>(= die Parkflächen östlich der Parkplatzstraße) in die Zone II einbezogen.</p>	
<p>§ 3 Zone III Die Zone III im Sinne dieser Verordnung ist das restliche Stadtgebiet.</p>	<p>3. Die Zone III im Sinne dieser Verordnung umfasst die Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die sich nicht im Gebiet der Zonen I oder II befinden.</p>
	<p>4. Die Zone IV umfasst das übrige Stadtgebiet.</p> <p>Die Zonen I und II der Parkgebührenordnung sind in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, grafisch dargestellt.</p>
<p>§ 4 Lageplan Die Zonen I, II und III sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.</p>	
<p>§ 5 Parkgebühren Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:</p> <p>a) in der Zone I 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 4 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>b) in der Zone II 0,50 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 5 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>c) in der Zone III 0,25 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 10 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.</p>	<p>§ 2 Parkgebühren Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:</p> <p>a) in der Zone I die ersten 30 Minuten 1,00 Euro, danach 2,60 Euro für jede weitere Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.</p> <p>b) in der Zone II 1,50 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,30 Euro.</p> <p>c) in der Zone III 2,00 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,40 Euro.</p> <p>d) in der Zone IV 1,00 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.</p> <p>Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag berechnet. Die errechnete zulässige Parkdauer wird auf die nächste volle Minute aufgerundet, sofern anhand des gezahlten Betrages kein minutengenaues Ergebnis erzielt wird.</p>

	<p>(2) Die Gebühren können am Parkscheinautomaten bzw. über andere elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen, entrichtet werden. Im Fall der Benutzung von Mobiltelefonen wird die Gebühr anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.</p>
<p>§ 6 Sondertarife</p> <p>Werden Langzeitparkscheine ausgestellt, so gelten folgende Sondertarife:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tagesparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 5,50 Euro b) Tagesparkschein im Übrigen zu 4,00 Euro c) 2-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 8,00 Euro d) 3-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 12,00 Euro e) Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 18,00 Euro f) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 30,00 Euro g) 4-Wochenparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 40,00 Euro h) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Altstadt zu 35,00 Euro 	<p>§ 3 Langzeitparkscheine</p> <p>Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tagesparkschein in Zone I zu 16,00 Euro b) Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 9,00 Euro c) 2-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 18,00 Euro d) 3-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 27,00 Euro e) Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 45,00 Euro f) 4-Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 80,00 Euro g) Tagesparkschein in Zone III zu 12,00 Euro h) Tagesparkschein in Zone IV zu 6,00 Euro i) 2-Tagesparkschein in Zone IV zu 12,00 Euro j) 3-Tagesparkschein in Zone IV zu 18,00 Euro k) Wochenparkschein in Zone IV zu 30,00 Euro l) 4-Wochenparkschein in Zone IV zu 68,00 Euro
	<p>§ 4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer</p> <p>Alle in § 2 und § 3 genannten Gebührenbeträge beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p>

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 8.2.1983 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 6 vom 10.2.1983) außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 19. Dezember 1986 i.d.F. vom 02. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1986 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 09. Dezember 2010) außer Kraft

Parkgebührenordnung hier: Stellungnahme zu BV 614/072/2023

- I. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung werden die Auswirkungen der neuen Parkgebührenordnung für die Erlanger Wirtschaft und insbesondere den Erlanger Einzelhandel sowie der (nicht nur) dort Beschäftigten punktuell negativ bewertet. Negative Auswirkungen auf den Standort Innenstadt und auf die Attraktivität der Erlanger Innenstadt als Arbeitsort sind nicht auszuschließen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, folgende Punkte in der Ausgestaltung der Parkgebührenordnung zu überdenken und anders zu konzipieren.

1) Die Parkgebühren in Zone I sollten u.E. in der ersten Stunde unverändert bleiben bzw. auf max. 2 Euro erhöht werden, bei unveränderter Mindestgebühr (0,50 Euro für 20 (wie bisher) oder 15 Minuten). Ab der zweiten Stunde kann der gesetzlich zulässige Höchstsatz iHv 2,60 Euro erhoben werden.

Begründung: aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist das Kurzzeitparken und eine hohe Frequenz bei der Nutzung von beschränkten Parkplätzen im öffentlichen Raum (idealerweise keine Tages-/Dauerparker auf öffentlichen Straßen) für den Handel und die innerstädtisch Gewerbetreibenden von zentraler Bedeutung. Damit soll der Standort attraktiv bleiben und Kunden, die nur kurzzeitig zum Anliefern/Abholen in die Innenstadt kommen wollen, die Möglichkeit gegeben werden, Kurzzeitparkplätze zu attraktiven Konditionen zu finden. Auch in der Außenkommunikation ggü. Händlern/IHK und Bürgerschaft wäre ein solches Modell plausibel und, wenn auch wirtschaftsfreundlich(er), gut zu verargumentieren. In dem Maße, in dem die geplanten Pilotprojekte umgesetzt werden (Stichwort: Bohlenplatz) und Erfolge zeigen, könnte dann die Gebührenordnung angepasst werden (für die Bepreisung der o.g. ersten Stunde).

2) Die Erhöhung des 4-Wochenparkscheins in Zone II wird für Gewerbetreibende und insbesondere für Mitarbeitende, die ihren Arbeitsplatz in der Innenstadt haben, negative Auswirkungen haben. Nach Ansicht der Wirtschaftsförderung sollten Mitarbeitende, die in der Innenstadt arbeiten und idR gerade nicht mit dem ÖPNV zur Arbeit kommen können (Schichtarbeit, schlechte verkehrliche Anbindung o.ä.), die Möglichkeit haben, den Parkraum und das 4-Wochenticket zu einem Preis zu erwerben, der vom Arbeitgeber als steuerfreie Zusatzleistung angeboten und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden kann (konkret: 45.- Euro als reduzierter Preis für in der Innenstadt tätige Unternehmen, Einrichtungen etc.). Sofern rechtlich möglich kann der „reguläre“ Preis hiervon abweichen, sollte aber berücksichtigen, dass für die geplanten 100.- Euro lediglich die Chance auf einen Parkplatz erworben wird und kein Anrecht auf einen Parkplatz. Für Mitarbeitende, Gewerbetreibende etc., die ihren Parkplatz eigenfinanzieren müssen, wird der geplante Tarif iHv 100.- Euro als deutlich zu hoch angesehen, eine Steigerung um idealerweise den Faktor 1,5 (auf 45.- Euro) oder maximal eine Verdoppelung erachten wir für zielführender.

Begründung: Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels in fast allen Branchen und Berufsfeldern, die auch in der Innenstadt oder innenstadtnah beheimatet sind, sind weiche Standortfaktoren für Arbeitnehmer:innen (wie z.B. Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Parkplätzen für Mitarbeitende) zwingend mit zu berücksichtigen. Diesem Gedanken wird bei der Bepreisung des 4-Wochenparkscheins nicht Rechnung getragen. Die Preisgestaltung der Parkgebührenordnung kann bei der Attraktivität der Innenstadt als Arbeitsort einen zentralen Beitrag leisten. Sie sollte für die genannte Zielgruppe, die häufig im unteren und mittleren Lohnsegment angesiedelt ist (Fachverkäufer:innen, Pflegekräfte, Auszubildende u.a.), keine prohibitive Wirkung entfalten. Es besteht die reelle Gefahr,

dass Mitarbeitende auch aus diesem Grund sich in einer anderen Stadt einen neuen Arbeitsplatz suchen, der diesem weichen Standortfaktor besser Rechnung trägt.

3) Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass alle zukünftig zu installierenden oder umzurüstenden Automaten zwingend die Option der EC- und Kreditkartenzahlung (kontaktlos, ggf. exkl. AMEX (da überdurchschnittlich hohe Gebühren)) anbieten, in Zukunft ggf. erweitert um den digitalen Euro, der ab 2026 eingeführt werden soll.

Die bargeldfreie Zahlungsalternative am Automaten vor Ort auf die (nur in Deutschland zum Einsatz kommende) EC-Karte zu begrenzen, ist nachteilig für den Standort Erlangen, der sich als internationaler High-Tech- und Medizin-Standort nach außen vermarktet. Die Möglichkeit zur Bargeldzahlung ist in Zukunft auf das absolut (gesetzlich) notwendige Minimum zu begrenzen. Damit können auch personelle Ressourcen für die Münzentleerung auf das erforderliche Minimum reduziert werden, da ohnehin zu erwarten ist, dass für solche und ähnliche Tätigkeiten zukünftig nur schwer Personal zu finden sein dürfte.

Perspektivisch (nach Ablauf des bestehenden Vertrags) sollte auch der Einsatz einer – evtl. auch international gängigen - Park-App vorgesehen werden, die kompatibel mit vergleichbaren, in anderen Großstädten und der Metropolregion verwendeten Lösungen ist. Insellösungen wie die derzeit verwendete haben negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Stadt, auch als touristische Destination.

II. Vor Auslauf über Ref. II an Amt 61 zur Kenntnis und zum Weiteren.

III. Ref. II/WA zum Akt.

I.A.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 - I/EB 77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/077/2023

Änderung der Abfallgebühren 2024 bis 2025

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2023	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 25.10.2023, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren endet planmäßig zum 31.12.2023. Die künftigen Abfallgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2024 bis 2025 kalkuliert.

Ende 2023 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von 2.491.000 € vor. Die Entwicklung der Kostensteigerungen führt trotz des positiven Fortschreibungsergebnis im Kalkulationszeitraum im Jahr 2025 zu einer Unterdeckung in Höhe von rund 3.592.000 €, welche ausgeglichen werden muss.

In die Kalkulation der Abfallgebühren 2024 bis 2025 fließen die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen und deren Sammel-, Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten ein.

Kernpunkt der Kostensteigerungen (gerechnet für 2024/2025) sind:

- Erhöhung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft ER/ERH um rund 2.028.000 €. Gründe hierfür sind u.a. der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst, gestiegene Energie- und Transportkosten und nicht zuletzt die CO2-Bepreisung ab 01.01.2024.
- Preissteigerung der Bioabfallverwertung auf Grund der vertraglichen Preisgleitklausel um ca. 460.000 € pro Jahr.
- Im kalkulierten Personalaufwand sind die Auswirkungen des Tarifabschlusses TVÖD 2023, Stellenanmeldungen, anteilige Pensionsrückstellungen usw. berücksichtigt. Für 2023/2024 beläuft sich die Tariferhöhung auf ca. 1.071.000 €. Der Tarifabschluss führt ebenfalls zu

einer Kostensteigerung im Bereich der Verwaltungskostenerstattungen.

- Erlösminderung auf Seiten der Papierverwertung, durch eingebrochenen Papiermarkt im Jahr 2023. Reduzierung der Papiererlöse bei einer erneuten europaweiten Ausschreibung der Papierverwertung. Papiererlöse sind an den Preisindex des EUWID gekoppelt und unterliegen somit dem äußerst volatilen Papiermarkt. Dieser kann nicht eingeschätzt werden, daher werden die Erlöse im Rahmen des Vorsichtsprinzips ermittelt. Einfluss haben auch die sinkenden Papiermengen, sowie die veränderte Qualität in Richtung Kartonagen.
- Klimafreundliche Maßnahmen, wie z. B. Brennstoffzellen-Müllfahrzeug und HVO-Diesel, führen ebenfalls zu Kostensteigerungen im Bereich des Sachaufwandes.

Im Ergebnis der Kalkulation ist es erforderlich, die Abfallgebühren der bestehenden Behältergrößen für die Jahre 2024 bis 2025 durchschnittlich um 10,45 % anzuheben.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2024 geltenden Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen

Behältergröße	Gebühr ohne Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	EURO	Prozent
60 Liter	208,80 €	229,20 €	20,40 €	9,77%
80 Liter	255,60 €	280,80 €	25,20 €	9,86%
120 Liter	349,20 €	382,80 €	33,60 €	9,62%
240 Liter	630,00 €	691,20 €	61,20 €	9,71%
770 Liter	2.073,60 €	2.276,40 €	202,80 €	9,78%
1.100 Liter	2.845,20 €	3.122,40 €	277,20 €	9,74%
4.400 Liter 14 tätig	12.565,20 €	14.077,20 €	1.512,00 €	12,03%
4.400 Liter wö.	25.130,40 €	28.154,40 €	3.024,00 €	12,03%
60 Liter geteilt	171,60 €	190,80 €	19,20 €	11,19%
80 Liter geteilt	188,40 €	208,80 €	20,40 €	10,83%
120 Liter geteilt	266,40 €	294,00 €	27,60 €	10,36%
			Ø	10,45%
Behältergröße	Gebühr mit Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	EURO	Prozent
60 Liter	177,60 €	194,40 €	16,80 €	9,46%
80 Liter	214,80 €	234,00 €	19,20 €	8,94%
120 Liter	288,00 €	313,20 €	25,20 €	8,75%
240 Liter	507,60 €	552,00 €	44,40 €	8,75%
770 Liter	1.681,20 €	1.830,00 €	148,80 €	8,85%
1.100 Liter	2.284,80 €	2.485,20 €	200,40 €	8,77%
4.400 Liter 14 tätig	10.322,40 €	11.527,20 €	1.204,80 €	11,67%
4.400 Liter wö.	20.644,80 €	23.053,20 €	2.408,40 €	11,67%
60 Liter geteilt	141,60 €	156,00 €	14,40 €	10,17%
80 Liter geteilt	147,60 €	162,00 €	14,40 €	9,76%
120 Liter geteilt	205,20 €	224,40 €	19,20 €	9,36%
			Ø	9,65%

Im Rahmen der stadtweiten Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde u.a. festgestellt, dass die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbemüll) gesondert zu kalkulieren ist. Dies betraf vor allem die Fuhrleistungsgebühr, deren Aufwendungen künftig den Herkunftsbereichen des Abfalls zuzuordnen ist.

Die Gebühren für Gewerbemüll wurden neu kalkuliert (§ 3a der Satzung), daher ist es notwendig, dass eine gesonderte Fuhrleistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen festgesetzt wird (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit wird auch das Entstehen der Gebührenschuld in der Gebührensatzung angepasst. Künftig erfolgt die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen mit dem auf den Anschluss (Behälteraufstellung) folgenden Kalendermonat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 neu).

Die Kalkulation umfasst u.a. auch die Anpassung der Gebühren für zusätzliche Sonderabfuhrungen, für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken und für die Abfuhr von Containern mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Anlage 1).

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 25.10.2023)
2. Städtevergleich der Abfallgebühren zum Stand der Satzungen 10/2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18.12.1990 in der Fassung vom 9.12.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 16.12.2021)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. d. F. d. Bek. vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	19,10 EUR	229,20 EUR
80 Liter	23,40 EUR	280,80 EUR
120 Liter	31,90 EUR	382,80 EUR
240 Liter	57,60 EUR	691,20 EUR
770 Liter	189,70 EUR	2.276,40 EUR
1100 Liter	260,20 EUR	3.122,40 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	1.173,10 EUR	14.077,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.346,20 EUR	28.154,40 EUR
60 Liter (geteilt)	15,90 EUR	190,80 EUR
80 Liter (geteilt)	17,40 EUR	208,80 EUR
120 Liter (geteilt)	24,50 EUR	294,00 EUR“.

b) In § 3 Abs. 2 werden die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „27,40 EUR“, die Angabe „113,00 EUR“ durch die Angabe „123,70 EUR“ und die Angabe „232,00 EUR“ durch die Angabe „260,00 EUR“ ersetzt.

c) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 3a Abs. 1 Buchstabe b beträgt die Fuhrleistungsgebühr pro Abfuhr
107,20 EUR

d) In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „5,00 EUR“ durch die Angabe „5,50 EUR“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In § 3a Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe „87,00 EUR“ durch die Angabe „118,00 EUR“ ersetzt.
- b) In § 3a Abs. 1 Buchstabe b) wird die Angabe „90,00 EUR“ durch die Angabe „136,00 EUR“, die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „37,50 EUR“, die Angabe „9,70 EUR“ durch die Angabe „26,50 EUR“ und die Angabe „7,50 EUR“ durch die Angabe „16,50 EUR“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	16,20 EUR	194,40 EUR
80 Liter	19,50 EUR	234,00 EUR
120 Liter	26,10 EUR	313,20 EUR
240 Liter	46,00 EUR	552,00 EUR
770 Liter	152,50 EUR	1.830,00 EUR
1100 Liter	207,10 EUR	2.485,20 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	960,60 EUR	11.527,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.921,10 EUR	23.053,20 EUR
60 Liter (geteilt)	13,00 EUR	156,00 EUR
80 Liter (geteilt)	13,50 EUR	162,00 EUR
120 Liter (geteilt)	18,70 EUR	224,40 EUR“.

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

									Anlage 2
Städtevergleich Abfallgebühren									Stand: Satzungen 10/2023 bzw. neue Gebühren ab 2024
Stadt	Grund- gebühr	Restmüll		BIO		Papier		Gesamt- kosten	Anmerkungen
		Größe	Preis	Größe	Preis	Größe	Preis		
Nürnberg		120 l wöchentlich	370,97 €	60 l/120 l/ 240 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	370,97 €	- Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 , Erhöhung um 32 % - Nürnberg hat wöchentliche Restmüllabfuhr; eine Umrechnung auf 14-tägige Abfuhr ist aufgrund der Betriebs- und Personalkosten für den Vergleich nicht möglich - Gebührenaufschlag 20 % bei Treppen - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Erlangen	ab 2024	120 l 14-tägig	382,80 €	120 l/240 l wöchentlich	0,00 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	382,80 €	- Kalkulationszeitraum 2024-2025 für 2 Jahre - Bioabfuhr wöchentlich - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Fürth*		120 l 14-tägig	211,20 €	120 14-tägig	135,60 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	346,80 €	- Kalkulationszeitraum 2022-2024; Erhöhung um 29,4 % - Bioabfuhr 14-tägig - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Schwabach*	60,00 €	120 l 14-tägig	292,80 €	120 l 14-tägig	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	352,80 €	- Kalkulationszeitraum 2022-2024; Erhöhung um 16 % - Bioabfuhr 14-tägige Leerung - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Ingolstadt*		120 l wöchentlich	294,72 €	120 l 14-tägig	0,00 €	120 l monatlich	0,00 €	294,72 €	- Kalkulationszeitraum 10/2022-10/2026 - Bioabfuhr 14-tägig, jedoch nicht flächendeckend - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Würzburg*		120 l 14-tägig	276,13 €	80 l wöchentlich	0,00 €	80 l 14-tägig	0,00 €	276,13 €	- Kalkulationszeitraum 2022-2024 - Bereitstellung von Standardgrößen, bei Abweichung Mehrkosten - Bioabfuhr Winter nur 14-tägig - Erschwerniszuschlag Treppen und Entfernung 5-10 % - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig

* aufgrund des Kalkulationszeitraums ist der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst 2023 nicht in voller Höhe berücksichtigt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/078/2023

Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
20, 66, BTM

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) abzuschließen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zwischen der Stadt Erlangen und der Erlanger Stadtwerke AG (im Folgenden ESTW) besteht ein Konzessionsvertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser. Der Konzessionsvertrag gestattet den ESTW die Nutzung städtischer Straßen und Wege sowie anderer Grundstücke zum Betrieb der notwendigen Versorgungsnetze. Die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) soll die bestehenden Regelungen konkretisieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In § 6 des Konzessionsvertrags (im Folgenden KonzV) wird das Vorgehen der Vertragsparteien für die Fälle geregelt, in denen Maßnahmen der Stadt Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen der ESTW erfordern. Regelungsinhalt sind eine Folgepflicht und eine Folgekostentragungspflicht. Nach § 6 Abs. 3 KonzV sind Stadt und ESTW verpflichtet, Kosten für Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen Dritten aufzuerlegen, wenn dies möglich ist.

Ein Projekt von wesentlicher Bedeutung für die Stadt ist die Realisierung der Stadt-Umland-Bahn (im Folgenden StUB). Hierzu wurde mit den Städten Nürnberg und Herzogenaurach der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn (im Folgenden ZV) gegründet. Dem ZV kommt die Aufgabe zu, die StUB zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die bauliche Realisierung der für die StUB erforderlichen Trassen wird die Verlegung von Versorgungsleitungen der ESTW erforderlich machen. Seit Anfang 2021 fanden zwischen der Verwaltung und den ESTW unter Einbindung des ZVStUB umfangreiche Abstimmungen über die konkrete Anwendung des KonzV auf das Projekt StUB statt. Die bestehenden Formulierungen des KonzV lassen bezüglich der Regelungen zur Kostenträgerschaft und -verteilung im Zusammenhang mit dem Projekt StUB einen ungewollten Interpretationsspielraum zu, der mehrere Auslegungsvarianten ermöglicht und damit einem rechtssicheren Vertragsvollzug entgegensteht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Schaffung von Rechtssicherheit für den weiteren Vollzug des KonzV haben die Beteiligten in Form einer Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) eine Konkretisierung der be-

stehenden konzessionsvertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts StUB vorgenommen. Zu berücksichtigen waren hierbei auch förderrechtliche Aspekte hinsichtlich der für die Planung und baulichen Realisierung der StUB entstehenden Kosten. Um eine Förderschädlichkeit gänzlich auszuschließen, wurde die Zusatzvereinbarung der Regierung von Mittelfranken als Fördermittelgeber zur Prüfung vorgelegt. Gegen den Entwurf der Zusatzvereinbarung wurden keine Einwände erhoben.

Die Zusatzvereinbarung regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Tragung der für die Verlegung der Versorgungsleitungen entstehenden Planungskosten durch die ESTW
- Tragung der für die Verlegung der Versorgungsleitungen entstehenden Baukosten durch den ZVStUB
- Zahlung eines Vorteilsausgleichs durch die ESTW an den ZVStUB für durch die Baumaßnahmen eintretende Wertverbesserungen an den Versorgungsleitungen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (Stand 25.07.2023)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag (**Anlage**) abzuschließen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag

zwischen

der Stadt Erlangen,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt –

und

der Erlanger Stadtwerke AG,
Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend **ESTW** genannt –

und

dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach,
Nürnberger Straße 69, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachfolgend **ZV StUB** genannt –

- nachfolgend gemeinsam **Vertragsparteien** genannt –

über die durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn geplante Realisierung der „Stadt-Umland-Bahn“ (nachfolgend **StUB**) und dem Umgang der hierdurch veranlassten Verlegung von Versorgungsleitungen der ESTW im Stadtgebiet Erlangen.

Präambel

Die Stadt Erlangen hat mit den ESTW einen Konzessionsvertrag (KonzV) über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser geschlossen. Darin wird den ESTW gestattet, Leitungen (einschließlich Kommunikations- und Steuerkabeln, sowie unterirdischen Anlagen zur Druck- und Spannungsregelung, Messung und Überwachung) zum Zwecke des Betriebs von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücken zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten, zu verändern und zu entfernen. Im Zuge des Vertrags ist den ESTW eine Folgepflicht sowie eine Folgekostentragungspflicht für Maßnahmen der Stadt auferlegt worden, die die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen der ESTW erfordern.

Dem ZV StUB kommt nach seiner Satzung die Aufgabe zu, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Verbandsmitglied ist neben der Stadt Nürnberg und Stadt Herzogenaurach auch die Stadt Erlangen. Es handelt sich um ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die bauliche Realisierung der für die StUB erforderlichen Trassen macht die Verlegung von bestehenden Versorgungsleitungen der ESTW erforderlich. Über die konkrete Anwendung der Kostenteilungs-/auferlegungsregelung des zwischen Stadt und ESTW bestehenden Konzessionsvertrags (§ 6 Abs. 2 bis 3 KonzV) besteht derzeit für den Fall der StUB ein ungewollter Interpretationsspielraum. Nach Ansicht der Vertragsparteien besteht daher der dringende Bedarf nach einer zusätzlichen, konkretisierenden Regelung, die dieser vertraglichen Ungenauigkeit Rechnung trägt, aber gleichermaßen auch die Besonderheiten des Projekts „StUB“ berücksichtigt. Die Vertragsparteien treffen daher im Rahmen der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag die grundlegenden Festlegungen über den Umgang mit den durch die Leitungsverlegung entstehenden Planungs- und Baukosten für den speziellen Fall der StUB. Die Anschlussplanungen für die Infrastruktur der StUB sind nicht Gegenstand der vorliegenden Zusatzvereinbarung.

§ 1 Planungsleistungen und -kosten für die Verlegung bzw. Änderung von Versorgungsleitungen der ESTW

- (1) Die zukünftige Lage der einzelnen Sparten innerhalb der Trassen der StUB soll aufgrund der Vielzahl betroffener Spartenträger und zur Gewährleistung einer möglichst effizienten und funktionalen Neupositionierung dieser Sparten unter Berücksichtigung der für die StUB erforderlichen Anlagen durch einen Generalplaner koordiniert und geplant werden. Der ZV StUB wird diesen Generalplaner beauftragen. Die dem ZV StUB hierfür entstehenden Planungskosten wird er mit den jeweils betroffenen Spartenträgern nach einem interessengerechten, noch zu bildenden Aufteilungsschlüssel abrechnen.
- (2) Die Versorgungsleitungen der ESTW gehören zu den betroffenen Sparten gemäß Absatz 1. Die ESTW tragen die für die Planung der Verlegung bzw. Änderung ihrer Versorgungsleitungen entstehenden Kosten, unabhängig vom konkreten Anlass der jeweiligen Leitungsverlegung.
- (3) Die ESTW tragen damit Planungskosten, die direkt bei den ESTW anfallen, sei es durch Eigenplanungsleistungen oder durch die Beauftragung Dritter, sowie die Planungskosten, die der ZV StUB gegenüber den ESTW aufgrund der Generalplanerbeauftragung gemäß Absatz 1 abrechnet. Details über die konkreten Abrechnungsmodalitäten legen der ZV StUB und die ESTW in einer Abwicklungsvereinbarung i.S.d. § 3 dieser Vereinbarung fest.
- (4) Der ZV StUB trägt mithin nur die Planungskosten, die für die Realisierung der StUB erforderlich werden. Planungskosten für Leitungsverlegungen bzw. -änderungen gleich welcher Art trägt der ZV StUB unter Berücksichtigung der vorgenannten Absätze ausdrücklich nicht.
- (5) Sollte der ZV StUB für die Planung der Verlegung bzw. Änderung von Versorgungsleitungen Fördermittel erhalten, wird er dies bei der Abrechnung nach Absatz 1 entsprechend berücksichtigen.
- (6) Die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Kostentragung für die Bauleistungen; Vorteilsausgleich für Wertverbesserungen

- (1) Der ZV StUB trägt die Kosten für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts „StUB“, mithin auch die Baukosten, die für die erforderliche Änderung und Sicherung der Versorgungsleitungen der ESTW entstehen. § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Die ESTW gewähren dem ZV StUB einen wertmäßigen Ausgleich für die durch die Baumaßnahmen eintretenden Wertverbesserungen an den Versorgungsleitungen der ESTW (Vorteilsausgleich). Über die Höhe der Ausgleichszahlung werden sich die ESTW und der ZV StUB unter Berücksichtigung der jeweiligen Baumaßnahme und deren wirtschaftlichen Gegebenheiten und Auswirkungen verständigen. Wird keine Einigung gefunden, werden die ESTW und der ZV StUB gemeinsam einen geeigneten Gutachter beauftragen, um die Höhe der abzugeltenden Wertverbesserung zu klären. Die Kostentragung für ein solches Gutachten richtet sich nach den jeweiligen Gutachtenergebnissen.
Damit erstatten die ESTW dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn letztlich nur den wirtschaftlichen Vorteil, der den ESTW auf Grund des Projekts „StUB“ durch eine vorzeitige Erneuerung der Leitungen entsteht. Über eine etwaige Berücksichtigung von Nachteilen, die ggf. durch die erforderliche Änderung und Sicherung der Versorgungsleitungen auf Seiten der ESTW entstehen (Mehraufwendungen im Betrieb), werden sich die Vertragsparteien gesondert abstimmen.

- (3) „Erforderlich“ i.S.d. Absatz 1 sowie § 1 ist eine Verlegung, wenn sie objektiv notwendig ist, um die bauliche Realisierung der StUB zu ermöglichen. Eine Tragung von Baukosten durch den ZV StUB erfolgt daher nicht für Leitungsverlegungen, die durch die bauliche Realisierung der StUB nicht kausal veranlasst sind, sondern aus anderen Gründen erfolgen, beispielsweise zur Nutzung von Synergieeffekten. Besteht im Einzelfall Uneinigkeit über die „Erforderlichkeit“ einer Leitungsverlegung zwischen ZV StUB und ESTW, so werden die beiden gemeinsam einen geeigneten Gutachter beauftragen, um die Erforderlichkeit zu klären. Die Kostentragung für ein solches Gutachten richtet sich nach den jeweiligen Gutachtenergebnissen.
- (4) Entstehen den ESTW aufgrund der getroffenen Vereinbarungen unvorhersehbare, wirtschaftliche Belastungen eines beträchtlichen Umfangs, so werden sich die Vertragsparteien über die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung, insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenlagen und der Grenze des Zumutbaren, abstimmen.

§ 3 Gesonderte Umsetzungs-/Abwicklungsvereinbarungen zwischen ESTW und ZV StUB

Die ESTW und der ZV StUB werden in Abhängigkeit der jeweiligen Entwicklungen und des Fortschritts des Projektes „StUB“ weitere Detailregelungen zur Vorbereitung und konkreten Abwicklung der Verlegung der Versorgungsleitungen der ESTW sowie der im Übrigen notwendigen Maßnahmen zwecks Realisierung der „StUB“ in jeweils gesonderten Abwicklungsvereinbarungen festlegen (u.a. Auftragsvergabe, Verantwortungen, Einbindung, Haftung). Diese Abwicklungsvereinbarungen werden die grundlegenden Festlegungen betreffend die Kostentragung dieser Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag berücksichtigen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürften der Schriftform.
- (3) Wenn und soweit diese Zusatzvereinbarungen keine abweichenden Regelungen zum Konzessionsvertrag regelt, bleiben dessen Regelungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Zusatzvereinbarung.

Erlangen, den _____

Stadt Erlangen

Erlangen, den _____

Erlanger Stadtwerke AG

Erlangen, den _____

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/108/2023

Freigabe gesperrter Haushaltsmittel des Kulturamts in Höhe von 20.000 € für Projektförderung in der Altstadt durch aktivierende Kooperationen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	08.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelentsperrung wird erteilt!

19.10.2023, gez. Beugel

Unterschrift Referat II

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Betrag von 20.000 Euro im Budget 2023 des Kulturamts wird entsperrt.

II. Begründung Sachbericht

Im Haushalt 2023 hat der Stadtrat dem Kulturamt 20.000 Euro bereitgestellt, um mit Kooperationsveranstaltungen und Sonderprojekten die Altstadt zu beleben. Der Betrag wurde zunächst gesperrt mit der Vorgabe, im KFA über die Projekte zu berichten und darzulegen, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die erforderlichen Beträge an anderer Stelle zu akquirieren.

Ziel sollte also sein, dem Kulturamt durch zusätzliche Mittel zu ermöglichen, Initiativen aus der Bürgerschaft aufzunehmen und gemeinsam Ideen zu entwickeln bzw. zu verwirklichen.

Das Kulturamt hat daraufhin im Jahr 2023 wieder zahlreiche Projekte zur Belebung der Altstadt realisiert bzw. Kooperationsprojekte durch seine Mitwirkung ermöglicht. In zeitlicher Chronologie sind folgende Maßnahmen besonders zu erwähnen:

Bespielung von Leerständen Figurentheaterfestival und ARENA

Im Rahmen des 23. Internationalen figuren.theater.festivals im Mai 2023 entschied sich das Kulturamt dafür, eine Reihe von Ladenleerständen in der Hauptstraße öffentlichkeitswirksam zu bespielen. In der Hauptstraße 48 wurde erstmals ein öffentliches Festivalbüro eingerichtet, in dem sich Erlanger*innen und Besucher*innen über das Festival informieren konnten. Die Immobilie wurde anschließend vom GME angemietet, seit Oktober 2023 befindet sich dort das Büro für Bürgerbeteiligung. Im Altstadtmarkt wurden weiterhin drei Ladengeschäfte als Veranstaltungs- und Ausstellungsorte genutzt, die anschließend vom ARENA-Festival übernommen wurden. Die Mietkosten von **9.640 Euro** hat das Kulturamt getragen. So konnte, mehr als durch die gewohnten Aktionen des Figurentheaterfestivals, Leben in die Altstadt gebracht werden.

Ausstellungen in der temporären Galerie Ex-Pfeiffer

Zwei Ausstellungen in der von Michael Jordan betriebenen temporären Galerie Ex-Pfeiffer konnten mit Unterstützung des Kulturamts realisiert werden: Von 11.02.2023 bis 31.03.2023 fand die Ausstellung „Eine Serie von laufenden Serien“ mit seriellen Zeichnungen, Comics, Malerei und Stickerreihen von Edda Strobl, Anja Korherr und Amatus Steinhauser statt. Im hinteren Bereich der Galerie wurde in dieser Zeit ein Pop-Up-Shop mit Artikeln befreundeter Künstler*innen aufgebaut. Das Sortiment reichte von Comics und Künstlerbüchern bis hin zu Schallplatten, Drucken, Postkarten und anderen schönen Dingen. Das Kulturamt unterstützte die Ausstellung mit Material, Technik und Knowhow, durch die Kulturförderung und das Quartiersmanagement wurde sie monetär bezuschusst.

Die zweite Ausstellung wurde zum 23. Internationalen figuren.theater.festival realisiert: Die amerikanische Fotografin Francesca Hummler konnte gewonnen werden, ihre ausgezeichnete Fotoserie „Unsere Puppenstube“ zu präsentieren – ein wichtiger Beitrag zum Festivalthema „Globale Perspektiven“ und gleichzeitig der Abschluss des temporären Galeriebetriebs im ehemaligen Ledermoden Pfeiffer, der stark vom Kulturamt unterstützt wurde. Für die Ausstellung „Unsere Puppenstube“ sind Kosten von **1.819 Euro** angefallen.

Deine Stadt, ein Schatz

Am Samstag, 20. Mai feierte das Zentrum für Austausch und Machen (ZAM) in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt anlässlich des 23. Internationalen figuren.theater.festivals 2023 ein gemeinsames Fest zum Abschluss des Projekts „Post-Corona-Stadt“ auf der Hauptstraße. Dafür veranlasste das Kulturamt die Sperrung der Hauptstraße zwischen Wasserturmstraße und Engelstraße. Das Team des ZAM übernahm die Organisation der Hauptstraßen-Bespielung. Das Kulturamt sorgte für ergänzende Programmpunkte. Die Straßensperrung verursachte Kosten von **1.719 Euro**, Programmbeiträge, die nicht das laufende Figurentheater-Programm betrafen, beliefen sich auf **2.992 Euro**.

Olivier Grossetête

Partizipative Karton-Architektur auf dem Schlossplatz

Im Rahmen des Festes „Deine Stadt, ein Schatz“ wurde von den Bürger*innen auf dem Schlossplatz eine monumentale Architektur aus Karton aufgebaut. Die Vorbereitungen dazu liefen unter Beteiligung der Bürger*innen eine ganze Woche in der ehemaligen Metallwerkstatt des Greiner (heute ZAM). Am 20. Mai wurden die vorbereitenden Bauteile in einer Prozession über die gesperrte Hauptstraße zum Schlossplatz gebracht und dort aufgebaut. Das Projekt wurde vom Kulturamt gezielt für das Thema „Know-How Teilen macht Städte stark“ des ZAM ausgewählt. Das Team des ZAM ertüchtigte für die Workshops die ehemalige Metallwerkstatt und beteiligte sich an der Betreuung des Projekts. Das Kulturamt übernahm für diese Kooperation mit dem ZAM Honorar, Reisekosten und Übernachtungen für die Künstler*innen sowie Materialkosten von insgesamt **26.178 Euro**.

Street Art am ZAM – Westliche Stadtmauerstraße

Im Rahmen des gesamtstädtischen Wunschs, Street Art in Erlangen zu ermöglichen, realisierte das ZAM in enger fachlicher Zusammenarbeit mit dem Kulturamt einen Wettbewerb für zwei Flächen an der Westlichen Stadtmauerstraße. Kosten hierfür insgesamt: **3.000 Euro**.

Friedrich Lehner: Art Mail

Mit Unterstützung des Kulturamts realisierte der Erlanger Fluxus-Künstler Friedrich Lehner in den ersten drei Oktoberwochen eine neue gestalterische Aktion. In seinem Kunstlabor im Herzen der Altstadtmarkt-Passage konnte er gemeinsam mit anderen Kunstschaaffenden künstlerische Botschaften an viele Passanten und Neugierige adressieren: Es ging um die Lebens-

und Überlebensfragen unserer Tage, von der Klimakrise über Putins blutigen Krieg bis hin zu den irritierenden Aufrissen der KI. Die Kosten für die Anmietung des Ladengeschäfts wurden über die Kulturförderung finanziert, das Kulturamt unterstützte personell bei den Vorbereitungen.

Unter leuchtender Oberfläche Yu Zhen – Comic-Künstlerin aus Shenzhen

Im Projekt- und Schauraum des Comicmuseums Erlangen e.V. konnte parallel zum Erlanger Comic-Seminar vom 15. September bis 15. Oktober eine Ausstellung der chinesischen Künstlerin Yu Zhen realisiert werden. Die Ausstellung war eine Kooperation des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt / Internationale Beziehungen der Stadt Erlangen mit dem Comicmuseum Erlangen e.V., dem Konfuzius-Institut Nürnberg-Erlangen und dem Internationalen Comic-Salon Erlangen im Rahmen der Regionalpartnerschaft mit Shenzhen. Sachkosten sind für das Kulturamt dadurch nicht angefallen, das Amt unterstützte personell bei den Vorbereitungen.

Insgesamt hat das Kulturamt für die aufgeführten Projekte **45.348 Euro** ausgegeben. Durch Kooperationen mit dem ZAM, dem Comicmuseum Erlangen e.V. und dem Amt für internationale Beziehungen sowie durch Zuschüsse der Kulturförderung und des Quartiermanagements konnten erhebliche Synergien erzielt werden. Eine Bezuschussung der Karton-Architektur auf dem Schlossplatz über das Projekt WerkRaum Stadt ist noch in Prüfung. Die durch die bereitgestellten **20.000 Euro** nicht gedeckten Kosten von **25.348 Euro** – ggf. abzüglich eines Zuschusses über WerkRaum Stadt – werden planmäßig aus dem Budget des Kulturamts entnommen.

3. Prozesse und Strukturen

Darüber hinaus gehende Beteiligungen seitens der Kulturförderung, des City-Managements, des Projekts Werkraum Stadt und der Stadtplanung waren nach jeweiligen Rücksprachen nicht möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 470090/25090010/529101 und müssen entsperrt werden.
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 08.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betrag von 20.000 Euro im Budget 2023 des Kulturamts wird entsperrt.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Aßmus
Vorsitzende

Umek
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV

Verantwortliche/r:
Steinert-Neuwirth, Anke

Vorlagennummer:
IV/041/2023

Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	08.11.2023	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Änderungen der Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen werden beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

In der Regeln in zweijährigem Turnus verleiht die Stadt Erlangen ihren Kulturpreis. Er ist mit 10.000 € dotiert und richtet sich an Personen oder Gruppen, die in Erlangen oder Umgebung nachhaltig künstlerisch wirken. Die Richtlinien zur Verleihung eines Erlanger Kulturpreises wurden 2003 verabschiedet. 20 Jahre später ist es an der Zeit, die Richtlinien behutsam anzupassen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Richtlinien sollen sich zukünftig ausschließlich auf den Kulturpreis der Stadt Erlangen beziehen. Das Wirken des/der Kulturpreisträger*in in die Stadtgesellschaft wurde als mögliches Kriterium für einen Kulturpreis mit aufgenommen, ebenso wie die Aufforderung an die Jury, auf einen Wechsel der Sparten sowie auf Geschlechterparität zu achten.

3. Prozesse und Strukturen

Die Vertreter*innen der Institutionen, die den Beirat bilden, werden von diesen selbst benannt. Eine breite Kenntnis der Kunstszene Erlangens ist wünschenswert, ebenso wie eine gewisse Kontinuität als Beiratsmitglied bei der Teilnahme an den Jurysitzungen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
 Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 470090/25090010/527151
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. **Alt: Richtlinien zur Verleihung eines Erlanger Kulturpreises und von Kulturförderpreisen (2003)**
2. **Neu: Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen (2023)**
3. Markierung der neu formulierten Passagen.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 08.11.2023

Protokollvermerk:

Frau StRin Aßmus führt aus, dass die CSU-Fraktion um Verschiebung des TOP in den nächsten KFA bittet, da einige Punkte noch beraten werden sollen. Nachdem sich der Kulturbeirat bereits im Februar/März 2024 zur Findung des Kulturpreises 2024 berät, wird der TOP an den Stadtrat verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Der TOP wird an den Stadtrat verwiesen.

Stimmen

Aßmus
Vorsitzende

Umek
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Richtlinien zur Verleihung eines Erlanger Kulturpreises und von Kulturförderpreisen

1. Die Stadt Erlangen vergibt einen „Kulturpreis der Stadt Erlangen“. Die Verleihung soll in der Regel in zweijährigem Abstand erfolgen. Darüber hinaus werden Kulturförderpreise verliehen.
2. Gefördert werden können
 - 2.1 Personen, die in Erlangen oder Umgebung geboren sind
 - 2.2 Personen oder Gruppen, die in Erlangen oder Umgebung kulturell wirken oder
 - 2.3 Personen oder Gruppen, die eine kulturelle Leistung erbracht haben, die einen Bezug zu Erlangen aufweist.
3. Vorschlagsrecht für Kulturpreis und Kulturförderpreise haben
 - die Fraktionen des Stadtrates
 - der Oberbürgermeister
 - der Kulturreferent
 - der Rektor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 - die Mitglieder des Kulturbeirates.
- 4.1 Zur Begutachtung der eingereichten Vorschläge wird beim Kulturreferat ein Kulturbeirat gebildet.
- 4.2 Dieser besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin des Kulturamtes der Stadt Erlangen, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, des Gemeinnützigen Theater- und Konzertvereins Erlangen, des Fördervereins Theater Erlangen, des Kunstvereins Erlangen, des Vereins Kunstmuseum, des Heimat- und Geschichtsvereins und einem Mitglied auf Vorschlag des E-Werk-Vereins. Der Kulturreferent kann im Benehmen mit dem Kulturbeirat bis zu 5 weitere Mitglieder berufen. Den Vorsitz des Kulturbeirates führt der Kulturreferent der Stadt Erlangen oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Berufung in den Kulturbeirat erfolgt auf 3 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- 4.3 Der Kulturbeirat spricht eine Empfehlung über die eingereichten Vorschläge aus. Die Beratung erfolgt nichtöffentlich. Mitglieder des Stadtrats können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Über die Empfehlung des Kulturbeirates entscheidet der Stadtrat.
6. Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Kulturellen Lebens in Erlangen vom 28.11.1990 außer Kraft.

Erlangen, den 30.04.2003

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister



Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen

1. Die Stadt Erlangen vergibt den „Kulturpreis der Stadt Erlangen“. Die Verleihung soll in der Regel in zweijährigem Abstand erfolgen.
2. Gefördert werden sollen
 - Personen oder Gruppen, die in Erlangen oder Umgebung nachhaltig kulturell wirken
 - Personen oder Gruppen, deren Werk eine hohe künstlerische Qualität aufweist
 - Personen oder Gruppen, von denen künstlerische Impulse ausgehen
 - Personen oder Gruppen, die in die Stadtgesellschaft wirken
 - Personen oder Gruppen, deren künstlerische Produktion und Qualität Beständigkeit aufweist
3. Es ist bei der Vergabe des Kulturpreises der Stadt Erlangen ein Wechsel der künstlerischen Sparten erwünscht. Des Weiteren ist bei der Vergabe auf Geschlechterparität zu achten.
4. Vorschlagsrecht für den Kulturpreis haben
 - die Fraktionen des Stadtrats
 - der Oberbürgermeister
 - die Kulturreferentin
 - der Rektor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 - die Mitglieder des Kulturbeirats (S. 5)
5. Zur Begutachtung der eingereichten Vorschläge wird beim Kulturreferat ein Kulturbeirat gebildet. Dieser besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin
 - des Kulturamts der Stadt Erlangen
 - der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 - des Gemeinnützigen Theater- und Konzertvereins Erlangen
 - des Fördervereins Theater Erlangen
 - des Kunstvereins Erlangen
 - des Vereins Kunstmuseum Erlangen
 - des Heimat- und Geschichtsvereins
 - einem Mitglied auf Vorschlag des E-Werk-Vereins.

Die Kulturreferentin kann im Benehmen mit dem Kulturbeirat bis zu fünf weitere Mitglieder berufen. Den Vorsitz des Kulturbeirats hat die Kulturreferentin der Stadt Erlangen oder ein/e von ihr benannte/r Vertreter*in.

6. Der Kulturbeirat spricht eine Empfehlung für eine/n Preisträger*in aus der Menge der eingereichten Vorschläge aus. Die Beratung, die zur Empfehlung führt, erfolgt

nichtöffentlich. Mitglieder des Stadtrats können an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

7. Über die Empfehlung des Kulturbeirats entscheidet der Stadtrat.

8. Diese Richtlinie tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zu Verleihung eines Erlanger Kulturpreises und von Kulturförderpreisen“ vom 30.04.2003 außer Kraft.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen

1. Die Stadt Erlangen vergibt den „Kulturpreis der Stadt Erlangen“. Die Verleihung soll in der Regel in zweijährigem Abstand erfolgen.
2. Gefördert werden sollen
 - Personen oder Gruppen, die in Erlangen oder Umgebung nachhaltig kulturell wirken
 - Personen oder Gruppen, deren Werk eine hohe künstlerische Qualität aufweist
 - Personen oder Gruppen, von denen künstlerische Impulse ausgehen
 - Personen oder Gruppen, die in die Stadtgesellschaft wirken
 - Personen oder Gruppen, deren künstlerische Produktion und Qualität Beständigkeit aufweist
3. Es ist bei der Vergabe des Kulturpreises der Stadt Erlangen ein Wechsel der künstlerischen Sparten erwünscht. Des Weiteren ist bei der Vergabe auf Geschlechterparität zu achten.
4. Vorschlagsrecht für den Kulturpreis haben
 - die Fraktionen des Stadtrats
 - der Oberbürgermeister
 - die Kulturreferentin
 - der Rektor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 - die Mitglieder des Kulturbeirats (S. 5)
5. Zur Begutachtung der eingereichten Vorschläge wird beim Kulturreferat ein Kulturbeirat gebildet. Dieser besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin
 - des Kulturamts der Stadt Erlangen
 - der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 - des Gemeinnützigen Theater- und Konzertvereins Erlangen
 - des Fördervereins Theater Erlangen
 - des Kunstvereins Erlangen
 - des Vereins Kunstmuseum Erlangen
 - des Heimat- und Geschichtsvereins
 - einem Mitglied auf Vorschlag des E-Werk-Vereins.

Die Kulturreferentin kann im Benehmen mit dem Kulturbeirat bis zu fünf weitere Mitglieder berufen. Den Vorsitz des Kulturbeirats hat die Kulturreferentin der Stadt Erlangen oder ein/e von ihr benannte/r Vertreter*in.

6. Der Kulturbeirat spricht eine Empfehlung für eine/n Preisträger*in aus der Menge der eingereichten Vorschläge aus. Die Beratung, die zur Empfehlung führt, erfolgt

nichtöffentlich. Mitglieder des Stadtrats können an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

7. Über die Empfehlung des Kulturbeirats entscheidet der Stadtrat.

8. Diese Richtlinie tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zu Verleihung eines Erlanger Kulturpreises und von Kulturförderpreisen“ vom 30.04.2003 außer Kraft.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/113/2023

Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2021 - Evaluation und Weiterentwicklung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Änderung der „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ wird beschlossen (Anlage 1).
- Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft, die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2021 ist mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft getreten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist die Sicherung und Steigerung der Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger im Stadtgebiet Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der vom Stadtrat am 28.06.2018 beschlossenen „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ (Vorlagennr. 512/050/2018) werden seit 01.09.2018 die freien Träger bei der Ausbildung von Fachkräften, bei Fortbildungsmaßnahmen und bei Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung finanziell unterstützt. Die Richtlinie wurde im Herbst 2021 überarbeitet und die Neufassung vom Stadtrat am 28.10.2021 beschlossen (Vorlagennr. 510/051/2021).

Im Rahmen der Evaluation der Richtlinie zum 01.09.2021 wurde in § 10 geregelt, dass die Zuschussrichtlinie im regelmäßigen Abstand von 2 Jahren evaluiert werden soll mit dem Ziel, auf aktuelle Entwicklungen des Ausbildungsmarktes für die Kindertagesbetreuung in der sich ständig ändernden Ausbildungslandschaft rechtzeitig reagieren zu können sowie Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Jährlich stehen für die Förderung nach dieser Zuschussrichtlinie 440.000 € zur Verfügung. Die Mittel wurden bisher nicht vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2021 wurden 136.487 € und im Jahr 2022 221.133 € Zuschuss gewährt. Für das Jahr 2023 wurden bisher ca. 335.000 € beantragt.

In Austausch mit Sprechern der freien Träger wurde die Richtlinie vom 01.09.2021 evaluiert und weiterentwickelt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

In § 2 wurde folgende neue Ausbildungsmaßnahmen in den Förderkatalog aufgenommen:

- Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA), ersetzt die bisherige optimierte Praxisausbildung (Optiprax)

Die förderfähigen Kosten orientieren sich am Tarifvertrag und wurden mit den entsprechenden Ausbildungsvergütungen, die die Stadt Erlangen ihren städtischen Beschäftigten gewährt, abgeglichen (SEJ-Praktikant*innen, PIA-Schüler*innen) und neu angepasst. Soweit die Ausbildung keinem Tarifvertrag unterliegt (Ausbildende*r in der Heilerziehungspflege), orientieren sich die förderfähigen Kosten an der ortsüblichen Bezahlung.

In § 3 wurde die Gastkindregelung modifiziert:

Insofern erhalten alle Träger, die eine Gastkindquote von 13 % überschreiten, eine anteilige Förderung entsprechend der Anzahl der Erlanger Kinder (gewöhnlicher Aufenthalt in Erlangen), die in der Einrichtung betreut werden.

Bisher war eine Vollfinanzierung auch für Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes möglich, soweit Haushaltsmittel vorhanden waren. Da die Stadt Erlangen in letzter Zeit immer häufiger mit Klagen zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz konfrontiert ist, wäre eine weitere Förderung von Kindern, die nicht im Stadtgebiet leben, kontraproduktiv.

Mit der anteiligen Förderung werden jedoch weiterhin, wenn auch in etwas geringerem Umfang, solche Träger unterstützt, die aufgrund ihrer Lage am Stadtrand auf eine große Nachfrage aus dem Umland stoßen oder bedingt durch ihr besonderes Konzept ein größeres Einzugsgebiet als das Stadtgebiet haben (z.B. Waldkindergarten, Montessori-Kindertageseinrichtung).

In § 4 Buchst. b) und c) wurde jeweils die max. Fördersumme um 1.000 € je Maßnahme aufgrund der aktuellen und noch zu erwartenden Kostensteigerungen erhöht.

In § 4 Buchst. f) wurde zur Klarstellung ergänzt, dass auch Förderungen nach dem BayKiBiG und nach anderen staatlichen Richtlinien zum Ausschluss der Förderung nach dieser Richtlinie führen.

Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus beiliegender Synopse ergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Finanzielle Unterstützung der Freien Träger im Stadtgebiet entsprechend der geänderten „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	440.00 €	bei Sachkonto:	530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 516190/36522100 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 36523100/530101
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Entwurf Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Erlangen in der Fassung vom 16.10.2023
2. Synoptische Darstellung der Zuschussrichtlinie

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 09.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

mit 14 gegen 0 Stimmen

Fr. Winner
Vorsitzende/r

Fr. Hohe
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft, die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2021 ist mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft getreten.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

<u>Alte Fassung (September 2021)</u>	<u>Neue Fassung (September 2023)</u>
Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen	Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Gegenstand der Richtlinie, Zuständigkeit § 2 Zweck und Ziele der Förderung § 3 Voraussetzungen für die Förderung § 4 Art und Umfang der Förderung § 5 Antragsverfahren § 6 Bewilligungsverfahren § 7 Zeitpunkt der Auszahlung § 8 Prüfung der Verwendungsnachweise § 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung § 10 Evaluation § 11 Inkrafttreten	Keine Änderung
§ 1 Gegenstand der Richtlinie, Zuständigkeit Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen. Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die	Keine Änderung

<p>Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).</p> <p>Die Zuschussrichtlinien werden vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.</p> <p>Soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen getroffen wurden, finden die Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) vom 1. April 2015 in der Änderungsfassung vom 1. August 2017 entsprechend Anwendung.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Ziele der Förderung</p> <p>Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von Praktikanten*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS-Praktikanten, Erzieherausbildung) bzw. Praktikanten*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikanten*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) • Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen • Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung 	<p>§ 2 Zweck und Ziele der Förderung</p> <p>Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von Praktikanten*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS-Praktikanten, Erzieherausbildung) bzw. Praktikanten*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikanten*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) • Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen • Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung
<p>§ 3 Voraussetzungen für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln. • Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt. • Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden. 	<p>§ 3 Voraussetzungen für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln. • Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt. • Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden.

<ul style="list-style-type: none"> Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiG. <p>Eine geringfügige Überschreitung (max. 3 %) ist dann nicht förderschädlich, wenn das Fachamt nach Beendigung der Maßnahme sein Einvernehmen erteilt.</p> <p>Eine höhere Gastkindquote als 13 % schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus, es sei denn, es sind noch Haushaltsmittel im maßgeblichen Haushaltsjahr vorhanden.</p> <p>Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Betreuungsjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.</p>	<p>Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % 13 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiG nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG, entsprechend KiBiGWeb).</p> <p>Eine geringfügige Überschreitung (max. 3 %) ist dann nicht förderschädlich, wenn das Fachamt nach Beendigung der Maßnahme sein Einvernehmen erteilt.</p> <p>Eine höhere Gastkindquote als 13 % schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus, es sei denn, es sind noch Haushaltsmittel im maßgeblichen Haushaltsjahr vorhanden.</p> <p>Sobald die Zahl der von auswärtigen Kindern belegten Plätze 13% der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis über ein gesamtes Betreuungsjahr (im Durchschnitt) übersteigt, wird die nach § 4 errechnete Fördersumme entsprechend anteilig gekürzt.</p> <p>Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Kindergartenjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.</p>
<p>§ 4 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:</p> <p>Von der Gesamtfördersumme werden</p> <p>a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikanten*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen (Erzieherausbildung),</p>	<p>§ 4 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:</p> <p>Von der Gesamtfördersumme werden</p> <p>a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikant*innen, bzw. SEJ-Praktikanten*innen (Erzieherausbildung), von</p>

<p>von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax),</p> <p>b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und</p> <p>c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung verteilt.</p> <p>d) Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördermaßnahmen verteilt werden.</p> <p>Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.</p> <p>(2) Berechnung</p> <p>a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-Praktikanten*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS) in Höhe von bis zu 640 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680 € monatlich im zweiten Jahr der Erzieherausbildung	<p>Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA).</p> <p>b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und</p> <p>c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung verteilt.</p> <p>d) Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördermaßnahmen verteilt werden.</p> <p>Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.</p> <p>(2) Berechnung</p> <p>a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-Praktikanten*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS) in Höhe von bis zu 640,00 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680,00 € monatlich im zweiten Jahr der Erzieherausbildung
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikanten*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 730,28 € monatlich - die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Auszubildenden in der Heilerziehungspflege in Höhe von bis zu 900 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung - die Ausbildungsvergütung der Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) in Höhe von bis zu 1.100 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.200 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung b) Die Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen beträgt maximal 4.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme. c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - die tatsächlich an die Praktikanten*innen gezahlten Bruttolöhne im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 747,28 € monatlich - die tatsächlich an die Auszubildenden gezahlten Bruttolöhne in der Heilerziehungspflege in Höhe von bei zweijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 1.000,00 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100,00 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung bei dreijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 900,00 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000,00 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100,00 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung — die Ausbildungsvergütung der Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) in Höhe von bis zu 1.100,00 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.200,00 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300,00 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung - die tatsächlich an die Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) gezahlte Ausbildungsvergütung in Höhe von bis zu 1.150 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.250 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen beträgt maximal 4.000 € 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme. c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € 6.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.
--	--

<p>d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.</p> <p>e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.</p> <p>f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich.</p>	<p>d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.</p> <p>e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.</p> <p>f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich. <i>Dies gilt auch dann, soweit in den unter a) genannten Ausbildungsrichtungen eine Anrechnung im Anstellungsschlüssel erfolgt oder wenn anderweitig über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. staatliche Richtlinien gefördert wird.</i></p>
<p>§ 5 Antragsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.</p> <p>Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Erlangen zu stellen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 6 Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Die Bewilligung der Anträge erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung • so lange noch Mittel zur Verfügung stehen. <p>Die Fördersumme der Einzelmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind gegenseitig deckungsfähig.</p>	
<p>§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung</p> <p>Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausgezahlt. Auf Antrag besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.</p>	<p>§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung</p> <p>Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausgezahlt. Auf Antrag <i>besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen</i> die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages <i>in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe</i>, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.</p>
<p>§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Betreuungsjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvertrag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (SPS) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel) • Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag Optiprax sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel) 	<p>§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Betreuungsjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvertrag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (SPS) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel) • Ausbildungsvertrag Optiprax sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Lohnzettel) • Ausbildungsvertrag PIA sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z. B. Gehaltszettel)

<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusszeugnis, Zertifikat und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung • Abschlusszeugnis, Zertifikat sowie Rechnung und Zahlungsbeleg der Leistungsqualifizierungsmaßnahme <p>Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.</p> <p>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusszeugnis, Zertifikat und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung • Abschlusszeugnis, Zertifikat sowie Rechnung und Zahlungsbeleg der Leitungsqualifizierungsmaßnahme <p>Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.</p> <p>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.</p>
<p>§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung</p> <p>Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird • der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt). <p>Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.</p>	
<p>§ 10 Evaluation Eine Evaluierung dieser Richtlinie findet ab Inkrafttreten alle 2 Jahre statt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zu 01.09.2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2021 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend <i>zum</i> 01.09.2021 2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2024 2023 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 2021 außer Kraft.</p>

Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen

§ 1 Gegenstand der Richtlinie, Zuständigkeit

Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen.

Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).

Die Zuschussrichtlinien werden vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.

Soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen getroffen wurde, finden die Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) vom 1. April 2015 in der Änderungsfassung vom 1. August 2017 entsprechend Anwendung.

§ 2 Zweck und Ziele der Förderung

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden.

- Gewinnung von Praktikanten*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikanten*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA)
- Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen
- Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln.
- Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt.
- Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden.

Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 13 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben.

Sobald die Zahl der von auswärtigen Kindern belegten Plätze 13% der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis über ein gesamtes Betreuungsjahr (im Durchschnitt) übersteigt, wird die nach § 4 errechnete Fördersumme entsprechend anteilig gekürzt. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG, entsprechend KiBiGWeb).

Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Kindergartenjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:

Von der Gesamtfördersumme werden

- a) 80 % für die Gewinnung von SEJ-Praktikant*innen (Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA).
- b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und
- c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung

verteilt.

Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördermaßnahmen verteilt werden.

Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.

- (2) Berechnung

- a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden pro Person anerkannt:
 - die tatsächlich an die Praktikant*innen gezahlten Bruttolöhne im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 747,28 € monatlich
 - die tatsächlich an die Auszubildenden gezahlten Bruttolöhne in der Heilerziehungspflege
 - bei zweijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 1.000 € im ersten Jahr und bis zu 1.100 € im zweiten Jahr der Ausbildung
 - bei dreijähriger Ausbildung in Höhe von bis zu 900 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung
 - die tatsächlich an die Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) gezahlte Ausbildungsvergütung in Höhe von bis zu 1.150 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.250 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung
- b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.
- c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 6.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.
- d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.
- e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

- f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich. Dies gilt auch dann, soweit in den unter a) genannten Ausbildungsrichtungen eine Anrechnung im Anstellungsschlüssel erfolgt oder wenn anderweitig über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. staatliche Richtlinien gefördert wird.

§ 5 Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.

Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Erlangen zu stellen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt:

- in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung und
- so lange noch Mittel zur Verfügung stehen.

Die Fördersummen der Einzelmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung

Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises und somit im Nachhinein ausgezahlt. Auf Antrag besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.

§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Kindergartenjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:

- Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Ausbildungsvertrag PIA sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Abschlusszeugnis, Zertifikat und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung
- Abschlusszeugnis, Zertifikat sowie Rechnung und Zahlungsbeleg der Leitungsqualifizierungsmaßnahme

Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.

In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.

§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung

Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt).

Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.

Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

§ 10 Evaluation

Eine Evaluierung dieser Richtlinie findet ab Inkrafttreten alle 2 Jahre statt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2023 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2021 außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/116/2023

Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze für Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für eine zukünftige Einrichtung in Erlangen Büchenbach-Dorf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für die Neuschaffung einer Kindertagesstätte in Erlangen Büchenbach-Dorf werden 36 Kinderkrippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Der freie Träger „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ erhält für den Neubau mit Schaffung von drei Kinderkrippengruppen einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG i. H. v. maximal 2.031.534 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 45.000 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Ortsteil Erlangen-Büchenbach Dorf, um die Betreuung der Kinder im Krippenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau der Kindertageseinrichtung mit drei Kinderkrippengruppen des freien Trägers „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (vgl. Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der freie Träger „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ hat in der Lerchenfeldstraße 28, 80538 München seinen Sitz. Auf dem Grundstück: Dorfstraße 7, 91056 Erlangen-Büchenbach soll eine Kindertageseinrichtung mit drei Kinderkrippengruppen (36 Betreu-

ungsplätze) entstehen.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Für die Kindertageseinrichtung „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ kann die Jugendhilfeplanung einen Bedarf an 36 Krippenplätzen bestätigen. Die aktuelle Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren liegt im Planungsbezirk Büchenbach-Dorf bei 36,2 % und somit unter der Zielquote für den Planungsbezirk mit 50%. Bei der Schaffung von drei Krippengruppen mit insgesamt 36 Plätzen ist eine Versorgungsquote bis 2032 von 76,8% in Büchenbach Dorf und 53,9% in der Stadt Erlangen zu erwarten. Die stadtweite Betrachtung steht hierbei aus strategischen Gründen im Vordergrund. Durch die Schaffung der Plätze wird das Versorgungsziel mit 53% in der Stadt Erlangen erreicht.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Stadtratsbeschluss vom 19.05.2022 (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Die maximalen Höhen des Baukostenzuschusses sowie des Ausstattungszuschusses teilen sich wie folgt auf:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm		306 m ²
Kostenrichtwert		6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	306 m ² X 6.639 €/m ²	2.031.534 €
Kostenschätzung Architekt vom 10.10.2023		3.800.000 €
Maximaler Baukostenzuschuss	100 %	2.031.534 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (45 %)		914.190 €
Anteil Stadt Erlangen (55 %)		1.117.344 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze (Kinderkrippe)		36 Plätze
Fördersatz		1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	36 Plätze x 1.250 €/Platz	45.000 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 2.031.534	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€ 45.000	bei Sachkonto: 365D.880
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 914.190	bei Sachkonto: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden, werden im kommenden Haushalt angemeldet.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 09.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

mit 14 gegen 0 Stimmen

Fr. Winner
Vorsitzende/r

Fr. Hohe
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann bittet darum, dass das Einzugsgebiet im kommenden Stadtrat dargestellt wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Neuschaffung einer Kindertagesstätte in Erlangen Büchenbach-Dorf werden 36 Kinderkrippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.

2. Der freie Träger „Bambini Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG“ erhält für den Neubau mit Schaffung von drei Kinderkrippengruppen einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG i. H. v. maximal 2.031.534 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 45.000 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/120/2023

Investitionskostenförderung für den Neubau eines Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten in der Wichernstraße 18, 91052 Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Walser Projekt Management GmbH erhält für den Neubau von drei Krippengruppen und zwei Kindergartengruppen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.142.736 €.
2. Zusätzlich erhält der Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 112.500 €.
3. Sollten sich die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau des Hauses für Kinder des Internationalen Bunds nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Die Zuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (siehe 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den Neubau des Hauses für Kinder in der Wichernstraße 18 werden 86 neue Betreuungsplätze geschaffen, hiervon zwei integrative Kindergartenplätze.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 26.11.2020 (510/016/2020) wurde dem Bedarf an 36 Krippenplätzen und 54 Kindergartenplätzen mit insgesamt bis zu 2 Integrativplätzen zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für den Neubau des Kinder-

hauses in der Wichernstraße folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	624 m ²
Kostenrichtwert (Stand 03/2023)	-	6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	624 m² x 6.639 €/qm	4.142.736 €
Baukostenzuschuss geplant	100%	4.142.736 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (45%)	4.142.736 € x 45 %	1.864.000 € (gerundet)
+ Anteil Stadt Erlangen (55%)	4.142.736 € x 55 %	2.278,736 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	90
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss maximal	90 Plätze x 1.250 €/Platz	112.500 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	4.132.736 €	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss:	112.500 €	Bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.864.000 €	bei IPNr.: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 09.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

mit 14 gegen 0 Stimmen

Fr. Winner
Vorsitzende/r

Fr. Hohe
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2023

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Walser Projekt Management GmbH erhält für den Neubau von drei Krippengruppen und zwei Kindergartengruppen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.142.736 €.
2. Zusätzlich erhält der Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 112.500 €.
3. Sollten sich die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/062/2023

Wirtschaftsplan 2024 des Erlanger Jobcenters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	08.11.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	08.11.2023	Ö	Kenntnisnahme	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2024 des Erlanger Jobcenters wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

Gemeindeordnung Bayern (GO)

Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Erlangen - Erlanger Jobcenter (EJC) hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2024 in den WA EJC zur Begutachtung, sowie zur Beschlussfassung im StR gemäß § 5 Abs.1 Betriebssatzung i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 4 Betriebssatzung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung des Wirtschaftsplans 2024 im WA EJC am 08.11.2023

- Feststellung des Wirtschaftsplans 2024 im StR am 30.11.2023

Im Einzelnen wird auf die Anlage EJC Wirtschaftsplan 2024 mit Erklärungen verwiesen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlage: EJC Wirtschaftsplan 2024 mit Erläuterungen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC) am 08.11.2023

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

mit 10 Anwesend 10 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Lehmann
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B) am 08.11.2023

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

mit 11 Anwesend 11 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Lehmann
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/225/2023

**Entwicklung der Siemens AG weitere Entwicklung des Siemens Campus /
Fortschreibung Masterplan**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht von Herrn Dr. Sluitner wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Herr Dr. Sluitner wird mit einem Vortrag zur weiteren Entwicklung des Siemens Campus / Fortschreibung des Masterplan Stellung nehmen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/183/2023

Siemens Campus Erlangen - Fortschreibung Masterplan Stadtquartier Süd

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II, II/WA, 66, 31, Ref. VII

Zur Info: Stadtteilbeiräte Süd und Bruck/Anger

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Vorstellung Ergebnis Planerauswahlverfahren	StR	26.02.2015	Ö	MzK	einstimmig
Siemens Campus – Sachstand Masterplan Modul 1 und 2	StR	20.05.2015	Ö	Beschluss	mit Mehrheit angenommen
Gewerbeentwicklung in Erlangen; Erstellung eines Konzeptes zur Gewerbeflächenentwicklung – Sachstand	StR	25.07.2019	Ö	Beschluss	Mehrfachbeschlüsse – Pkt. 4: mit Mehrheit angenommen
Bebauungsplan Nr. 438 Aufstellungsbeschluss Erweiterung des Geltungsbereiches Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 144/2020	UVPA	22.09.2020	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung zur Fortschreibung des Masterplans Siemens Campus Erlangen für das Stadtquartier Süd wird zustimmend zu Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu erforderlichen planerischen Klärungen und Abstimmungen durchzuführen und die Aufgabenstellung des geplanten Wettbewerbs gem. RPW den zuständigen Gremien des Stadtrates zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit dem Jahr 2014 entwickelt die Siemens AG in Abstimmung mit der Stadt Erlangen und dem Freistaat Bayern den Siemens Campus Erlangen: Aus dem ehemals für die Öffentlichkeit unzugänglichen Forschungsgelände wird schrittweise ein zukunftsweisendes und innovatives Gesamt-

quartier, welches öffentlich zugänglich und durchlässig ist. Dieser vollständigen, städtebaulichen Neuordnung liegt ein städtebauliches Konzept, der Masterplan, zugrunde, welches eine Entwicklung in 8 Modulen vorsieht und bedarfsweise fortgeschrieben wird:

Im Ursprung beruht dieser Masterplan auf dem mit dem 1. Preis ausgezeichneten städtebaulichen Entwurf von KSP Jürgen Engel Architekten im Rahmen des Planerauswahlverfahrens mit städtebaulichen Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil aus dem Jahr 2015, der in Kooperation mit weiteren Planern und in Abstimmung mit der Verwaltung ausgearbeitet wurde (Anlage 1). Auf dieser Grundlage wurden mit den Bebauungsplänen Nrn. 435 und 436 mit integrierten Grünordnungsplänen für die Module 1 und 2 die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Beide Module sind (fast) vollständig realisiert und deren Nutzung aufgenommen. Auch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 437 mit integriertem Grünordnungsplan für das Modul 3 wurde eingeleitet und bis zu einer möglichen Billigung des Entwurfes ausgearbeitet.

Eine Veränderung und (Teil-)Fortschreibung erfuhr der Masterplan durch die geplante Erweiterung der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) im Modul 7 des Siemens Campus (Anlage 2). Zeitlich parallel wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438 mit integriertem Grünordnungsplan für das Modul 8 das Baurecht am unmittelbaren Übergang hierzu geschaffen, dessen bauliche Umsetzung durch vorbereitende Maßnahmen für eine gewerbliche Nutzung durch Unternehmenseinheiten der Siemens AG bereits begonnen hat.

Seit Beginn der planerischen Überlegungen im Jahre 2014 war eine Wohnbebauung Bestandteil des Nutzungskonzeptes: Im o.g. Masterplan 2015 waren diese im östlichen Bereich im Übergang zum bestehenden Wohngebiet Friedrich-Bauer-Straße sowie der Brucker Lache – im Wesentlichen den heutigen Modulen 7 und 8 – vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung der FAU im Modul 7 und der sich unmittelbar westlich anschließenden Unternehmenseinheiten der Siemens AG an der zentralen Promenade wurde mit den Bebauungsplänen Nrn. 437 und 438 auch bereits berücksichtigt, dass in den Modulen 4 und 6 zwischen Henri-Dunant-Straße im Süden und den Modulen 2 und 8 im Norden ein lebendiges, urbanes Stadtquartier mit einer Wohnbebauung entstehen kann.

Die Siemens AG ist nun auf die Verwaltung zugekommen, die Entwicklung dieses „Stadtquartiers Süd“ – Module 4 und 6 – konkret aufzunehmen. Hierbei werden die bisherigen planerischen Überlegungen für das Modul 3 zunächst zugrunde gelegt und bei Bedarf ggf. angepasst.

Aus Sicht der Verwaltung entspricht diese städtebauliche Entwicklung auch dem Pkt. 4 des Stadtratbeschlusses zur Gewerbeflächenentwicklung vom 25. Juli 2019 (Vorl.Nr. II/WA/020/2019), indem künftig „das Wohnen und Arbeiten“ im Sinne einer stärkeren Nutzungsmischung – hier auf Quartiers- und Objektebene – Beachtung finden soll. Angesichts dessen ist die im Weiteren erforderliche Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem „Gewerbegebiet (GE)“ gem. § 8 BauNVO zu einem voraussichtlich „Urbanem Gebiet (MU)“ gem. § 6a BauNVO als begründete Ausnahme des vorgenannten Beschlusses ebenso nur folgerichtig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vor diesem Hintergrund ist nun der Masterplan fortzuschreiben bzw. weiterzuentwickeln. Grundlage hierfür soll ein RPW-Planungswettbewerb, den die Siemens AG in Abstimmung mit der Stadt ausloben will, bilden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung klärt hierfür als nächsten Schritt die erforderlichen planerischen Rahmenbedingungen, Anforderungen und Zielsetzungen: Zu nennen sind hierbei u.a. eine angemessene städtebauliche Dichte, die Weiterentwicklung des Konzepts der Grünachsen und -finger, zur Nahversorgung (vgl. Vorl.Nr. 611/179/2023), den Bedarf an sozialer Infrastruktur (Kinderbetreuung, Grundschulen, ...), Belange der Mobilität, des Grün- und Baumbestandes bzw. -erhalts, Berücksichti-

gung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die bestehenden Grundsatzbeschlüsse zum eof-Mietwohnungsbau, zur „Schwammstadt“, zur solaren Baupflicht.

Diese werden im Weiteren mit der Fa. Siemens abgestimmt und die Aufgabenstellung des RPW-Wettbewerbs erarbeitet. Letztere wird die Verwaltung den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Masterplan 2015
2. Masterplan 2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang





Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-B/023/2023

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss 2022 -

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.06.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14

I. Antrag

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2022 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 2.106 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 13.06.2023
- Beschluss im RevA voraussichtlich am 12.07.2023
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 30.11.2023.

Der Jahresabschluss 2022 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverord-

nung Bayern (EBV) im I. Quartal 2023 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2022 durch die Fa. Rödl & Partner, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg. Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung 02.05. – 24.05.2023. Die Prüfung wurde am 24. Mai 2023 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2022 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss voraussichtlich am 12.07.2023 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 30.11.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 2.106 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 für das Geschäftsjahr 2022 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Entwässerungsbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2022 Erlöse und Erträge in Höhe von 27.633 TEUR. Bei betrieblichen Aufwendungen von 23.012 TEUR sowie Zinsaufwendungen von 2.515 TEUR errechnet sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.106 TEUR. Gegenüber dem prognostizierten Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan 2022, in Höhe von 1.993 TEUR, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss somit um 113 TEUR höher als erwartet.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss und Lagebericht 2022 mit Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Anlage 2: Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers (nicht öffentlich)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 13.06.2023

Protokollvermerk:

Herr Hahn von Rödl & Partner gibt einen Sachvortrag zum Jahresabschluss des Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2022 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 2.106 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Thurek
Vorsitzender

Leng
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-B/027/2023

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2024

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i.V.m. § 6 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.10.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.11.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2024 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2024 im BWA am 10.10.2023
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 im StR am 30.11.2023

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 10.10.2023 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 30.11.2023 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2024 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2024 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.006.150 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2024 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v. 22.884,5 Mio. Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	8.400 Mio. Euro
Abwassersammlung	6.660 Mio. Euro
Sonderbauwerke	7.650 Mio. Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2023-2027“ im Wirtschaftsplan 2024 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Wirtschaftsplan 2024

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.10.2023

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Thurek
Vorsitzender

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang